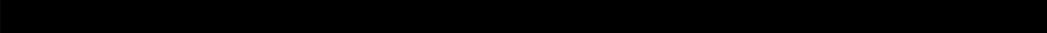


Konsultation zur Festlegung von Vorgaben zur Datenerhebung für die Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus der Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen i.S.d. § 3 Nr. 2 EnWG für die vierte Regulierungsperiode nach § 6 Abs. 1 ARegV

- Zusammenfassung der einzelnen Stellungnahmen -

1. Elektroenergieversorgung Cottbus GmbH (Schreiben v. 17.12.2021)

In Ihrer Stellungnahme vom 17.12.2021 trägt die Elektroenergieversorgung Cottbus GmbH vor, 

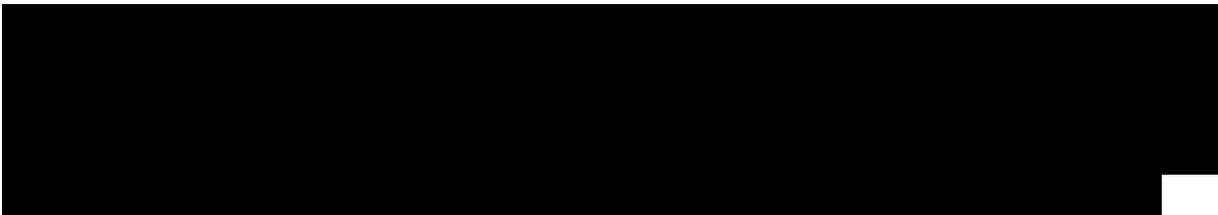


Daher seien zwei Aspekte der Kostenprüfung bzw. der Festlegung von Erlösobergrenzen ihrer Auffassung nach korrekturbedürftig:

zu Tabellenblatt B3. und Anlage Bericht, Rz. 84-86

Zum einen dürfe eine Berücksichtigung von Fördermitteln und Investitionszuschüssen nicht analog § 9 Abs. 1 StromNEV erfolgen. Die Auflösung der Investitionszuschüsse über 20 Jahre führe handelsrechtlich zu einem erheblichen wirtschaftlichen Nachteil, da die Investitionszuschüsse über die Nutzungsdauer des jeweiligen Anlagegutes auflöst würden.

zu Tabellenblatt D.



2. Rhein Hessische Energie- und Wasserversorgungs-GmbH (Schreiben v. 06.01.2022)

Die Stellungnahme der Rheinischen Energie- und Wasserversorgungs-GmbH wird einbezogen, obwohl der Netzbetreiber nicht in die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur fällt. Zuständig ist die Landesregulierungsbehörde Rheinland-Pfalz.

Die Stellungnahme entspricht inhaltlich größtenteils der Stellungnahme der Thüga Energienetze GmbH. Zur Vermeidung überflüssiger Wiederholungen wird daher auf die Stellungnahme unter Ziffer 59. verwiesen.

zu Anlage Bericht, Rz. 11

Darüber hinaus trägt der Netzbetreiber vor, dass die Jahres- bzw. Tätigkeitsabschlüsse bereits eingereicht worden seien. Die Verpflichtung diese erneut einzureichen verstoße gegen das Gebot der Datensparsamkeit. Tätigkeitsabschlüsse der konzernverbundenen Dienstleister lägen ohnedies erst seit dem Jahr 2020 vor.

3. swa Netze GmbH (Schreiben v. 10.01.2022)

Die Stellungnahme der swa Netz GmbH entspricht inhaltlich vollumfänglich der Stellungnahme des GEODE Deutschland e.V. Zur Vermeidung überflüssiger Wiederholungen wird daher auf die Stellungnahme unter Ziffer 40. verwiesen.

4. Stadtwerke Velbert GmbH (Schreiben v. 10.01.2022)

Die Stellungnahme der Stadtwerke Velbert GmbH wird einbezogen, obwohl der Netzbetreiber nicht in die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur fällt. Zuständig ist die Landesregulierungsbehörde Nordrhein-Westfalen.

Die Stellungnahme entspricht inhaltlich vollumfänglich der Stellungnahme des GEODE Deutschland e.V. Zur Vermeidung überflüssiger Wiederholungen wird daher auf die Stellungnahme unter Ziffer 40. verwiesen.

5. Stadtwerke Wiesbaden Netz GmbH (Schreiben v. 10.01.2022)

Die Stadtwerke Wiesbaden Netz GmbH verweist in ihrer Stellungnahme auf die Stellungnahmen des BDEW (29.) und des VKU (62.).

Allgemeines

Die Veröffentlichung eines zusätzlichen Erhebungsbogens ohne Schreibschutz durch die Beschlusskammer könne die Datenaufbereitung der Netzbetreiber wesentlich einfacher und praktikabler gestalten.

zu Festlegung Tenor Ziffer 3.), Rz. 57

Darüber hinaus trägt der Netzbetreiber vor, es gäbe zahlreiche Dokumente, die im Unternehmen nicht in maschinenlesbarer Form vorlägen. Die Gewährleistung der Maschinenlesbarkeit sei nur mit erheblichem Aufwand und in nicht hinreichender Qualität möglich. Daher solle das Erfordernis mit Ausnahme des Berichtes keine Anwendung finden.

zu Anlage Bericht, Rz. 11

Das Erfordernis der wiederholten Einreichung der Jahresabschlüsse, des Prüfberichts zur Festlegung nach § 6b EnWG sowie weiterer Dokumente, die bereits an anderer Stelle bei der Bundesnetzagentur eingereicht wurden, solle entfallen. Eine redundante Erfassung stelle einen vermeidbaren Mehraufwand dar und verstoße gegen das Prinzip der Datensparsamkeit; das Vorgehen sei auch mit Blick auf personenbezogene Daten aufgrund der Vorgaben der DSGVO fragwürdig. Der Netzbetreiber stellt darüber hinaus fest, dass die konzerninternen Dienstleister die nach der § 6b-Festlegung geforderten Tätigkeitsabschlüsse erstmalig für das Jahr 2020 zur Verfügung stellen könnten und nicht auch für weiter zurückliegende Jahre.

zu Tabellenblatt C. und Anlage Bericht, Rz. 97

Zu den dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten in den aktivierten Eigenleistungen merkt der Netzbetreiber an, dass eine Doppelberücksichtigung schon de facto ausgeschlossen sei, was sich aus der buchhalterischen Systematik ergebe. Eine mögliche Kürzung sei daher nicht sachgerecht.

zu Tabellenblatt E. und Anlage Bericht, Rz. 104-108

Der Netzbetreiber fordert, dass aufgrund von Schwachstellen der Cashflow-Rechnung auch weitere Möglichkeiten zum Nachweis des betriebsnotwendigen Umlaufvermögens erhalten bleiben müssten. In die Festlegung sei eine klarstellende Aussage zu den Bedingungen zur Anerkennung des Umlaufvermögens aufgenommen werden. Aus Praktikabilitätsgründen sei auf angemessene Aufgriffsgrenzen abzustellen.

6. Avacon Netz GmbH (Schreiben v. 11.01.2022)

Die Avacon Netz GmbH verweist in ihrer Stellungnahme auf die Stellungnahmen der E.ON SE (vgl. Ziffer 34.) und des BDEW (vgl. Ziffer 29.).

zu Tabellenblatt A1.a.

Durch die Abfrage der Leistungsarten im Tabellenblatt A1.a. sei ein zusätzlicher Erkenntnisgewinn nicht erkennbar. Eine Aufteilung in diese Leistungsarten läge nicht vor, zumal die Abgrenzung fließend sei und eine Trennung mithin nicht möglich. Durch die bestehenden Interpretationsmöglichkeiten über die Netzbetreiber hinweg sei ein Vergleich der Leistungsarten ohnehin nicht möglich. Es wird die Streichung der Leistungsarten-Abfrage gefordert.

zu Tabellenblatt B2.f. und Anlage Bericht, Rz. 80-83

Die Abfrage der Anlagenabgänge vor Ablauf der Nutzungsdauer führe zu einem erheblichen Mehraufwand, da die Restwerte der Vermögenswerte zum jeweiligen Abgangszeitpunkt darzustellen seien. Ein zusätzlicher Informationsgewinn zu der Bereits im Tabellenblatt A1.a. enthaltenen Summe sei nicht gegeben.

zu Tabellenblatt D.

Darüber hinaus trägt der Netzbetreiber vor, die Aufwendungen für Blindleistungsbereitstellung lägen für die Jahre 2017 bis 2021 nicht in der im Tabellenblatt D. geforderten Form vor. Eine gesonderte Erfassung Verlustenergiemengen vollintegrierter Betriebsmittel erfolge mangels Messung nicht. Der Aufwand für die nachträgliche Erhebung sei nicht gerechtfertigt.

Auch die Aufteilung in technischen und verwaltungsbedingten Betriebsverbrauch sei nachträglich nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand möglich. Die Eintragung solle auf ein Minimum reduziert werden. Hier biete sich eine Unterteilung nach den Beschaffungsmodalitäten (Bilanzkreis / Lieferant / Sonstiges) an.

7. Bonn-Netz GmbH (Schreiben v. 11.01.2022)

Die Stellungnahme der Bonn-Netz GmbH entspricht inhaltlich vollumfänglich der Stellungnahme des GEODE Deutschland e.V. Zur Vermeidung überflüssiger Wiederholungen wird daher auf die Stellungnahme unter Ziffer 40. verwiesen.

8. e-netz Südhessen AG (Schreiben v. 11.01.2022)

Die e-netz Südhessen AG verweist in ihrer Stellungnahme auf die Stellungnahme des BDEW (vgl. Ziffer 29.).

zu Festlegung Tenor Ziffer 2.c), Rz. 48-53 und Anlage Bericht, Rz. 2-8

Darüber hinaus trägt Sie vor, dass der Umfang der Abfrage zu den Dienstleistern, mit einer Abfrage über fünf Jahre (2017 bis 2021) und einer detaillierten Erläuterung zur Kosten- und Erlöslage des jeweiligen Jahres, unverhältnismäßig sei. Die Jahre 2017 bis 2019 würden überdies nicht von der Verpflichtung zur Aufstellung gesonderter Tätigkeitsabschlüsse erfasst, was die Aufbereitung der Daten erheblich erschwere.

Die Vorgabe verstoße zudem gegen § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV. Die Berichtspflicht (Anlage Bericht) sei für den Dienstleister auf die Jahre 2020 und 2021 beschränkt. Es sei nicht ersichtlich, warum dies nicht ausreichen solle.

zu Tabellenblatt A2.a. und Anlage Bericht, Rz. 9, 18 und 46

In der Anlage Bericht werde unter den Randziffern 9, 18 und 46 die Darlegung zu den Bilanzdaten der Jahre 2020 und 2021 gefordert. Dagegen erfolge im Erhebungsbogen eine Abfrage der Jahre 2017 bis 2021. Dies sei missverständlich. es werde um Klarstellung gebeten.

Technische Hinweise zum Erhebungsbogen

Daneben wird darauf hingewiesen, dass Fehler im Erhebungsbogen enthalten seien bzw. Eintragungsmöglichkeiten fehlen.

9. ENWG Energienetze Weimar GmbH & Co. KG (Schreiben v. 11.01.2022)

Die Stellungnahme der ENWG Energienetze Weimar GmbH & Co. KG wird einbezogen, obwohl der Netzbetreiber nicht in die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur fällt. Zuständig ist die Landesregulierungsbehörde Thüringen.

Die Stellungnahme entspricht inhaltlich vollumfänglich der Stellungnahme des GEO-DE Deutschland e.V. Zur Vermeidung überflüssiger Wiederholungen wird daher auf die Stellungnahme unter Ziffer 40. verwiesen.

10. enwima AG (Email v. 11.01.2022)

Das Beratungsunternehmen gibt detaillierte technische Hinweise zu den Erhebungsbögen.

11. Licht-, Kraft- und Wasserwerke Kitzingen GmbH (Schreiben v. 11.01.2022)

Die Stellungnahme der Licht-, Kraft- und Wasserwerke Kitzingen GmbH wird einbezogen, obwohl der Netzbetreiber nicht in die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur fällt. Zuständig ist die Landesregulierungsbehörde Bayern.

Die Stellungnahme entspricht inhaltlich größtenteils der Stellungnahme der Thüga Energienetze GmbH. Zur Vermeidung überflüssiger Wiederholungen wird daher auf die Stellungnahme unter Ziffer 59. verwiesen.

zu Anlage Bericht, Rz. 11

Darüber hinaus trägt der Netzbetreiber vor, dass die Jahres- bzw. Tätigkeitsabschlüsse bereits eingereicht worden seien. Die Verpflichtung diese erneut einzureichen verstoße gegen das Gebot der Datensparsamkeit. Tätigkeitsabschlüsse der konzernverbundenen Dienstleister lägen ohnedies erst seit dem Jahr 2020 vor.

12. Städtische Betriebswerke Luckenwalde (Schreiben v. 11.01.2022)

Die Stellungnahme der Städtische Betriebswerke Luckenwalde entspricht inhaltlich vollumfänglich der Stellungnahme des GEODE Deutschland e.V. Zur Vermeidung überflüssiger Wiederholungen wird daher auf die Stellungnahme unter Ziffer 40. verwiesen.

13. Schleswiger Stadtwerke GmbH (Schreiben v. 11.01.2022)

Die Stellungnahme der Schleswiger Stadtwerke GmbH entspricht inhaltlich vollumfänglich der Stellungnahme des GEODE Deutschland e.V. Zur Vermeidung überflüssiger Wiederholungen wird daher auf die Stellungnahme unter Ziffer 40. verwiesen.

14. Stadtnetz Münster GmbH (Schreiben v. 11.01.2022)

Die Stellungnahme der Stadtnetz Münster GmbH entspricht inhaltlich vollumfänglich der Stellungnahme des GEODE Deutschland e.V. Zur Vermeidung überflüssiger Wiederholungen wird daher auf die Stellungnahme unter Ziffer 40. verwiesen.

15. Städtische Werke Netz + Service GmbH (Schreiben v. 11.01.2022)

Die Stellungnahme der Städtische Werke Netz + Service GmbH entspricht inhaltlich vollumfänglich der Stellungnahme des GEODE Deutschland e.V. Zur Vermeidung überflüssiger Wiederholungen wird daher auf die Stellungnahme unter Ziffer 40. verwiesen.

Allgemeines

Darüber hinaus bittet der Netzbetreiber um Veröffentlichung eines zusätzlichen Erhebungsbogens ohne Schreibschutz durch die Beschlusskammer, der die Datenaufbereitung der Netzbetreiber wesentlich einfacher und praktikabler gestalten könne.

16. Stadtwerke Eckernförde GmbH (Schreiben v. 11.01.2022)

Die Stellungnahme der Stadtwerke Eckernförde GmbH entspricht inhaltlich vollumfänglich der Stellungnahme des GEODE Deutschland e.V. Zur Vermeidung überflüssiger Wiederholungen wird daher auf die Stellungnahme unter Ziffer 40. verwiesen.

17. Stadtwerke Jena Netze GmbH (Schreiben v. 11.01.2022)

Die Stellungnahme der Stadtwerke Jena Netze GmbH entspricht inhaltlich vollumfänglich der Stellungnahme des GEODE Deutschland e.V. Zur Vermeidung überflüssiger Wiederholungen wird daher auf die Stellungnahme unter Ziffer 40. verwiesen.

18. Stadtwerke Kaltenkirchen GmbH (Schreiben v. 11.01.2022)

Die Stellungnahme der Stadtwerke Kaltenkirchen GmbH entspricht inhaltlich vollumfänglich der Stellungnahme des GEODE Deutschland e.V. Zur Vermeidung überflüssiger Wiederholungen wird daher auf die Stellungnahme unter Ziffer 40. verwiesen.

19. Stadtwerke Karlsruhe Netzservice GmbH (Schreiben v. 11.01.2022)

Die Stellungnahme der Stadtwerke Karlsruhe Netzservice GmbH entspricht inhaltlich vollumfänglich der Stellungnahme des GEODE Deutschland e.V. Zur Vermeidung überflüssiger Wiederholungen wird daher auf die Stellungnahme unter Ziffer 40. verwiesen.

20. Stadtwerke Passau GmbH (Schreiben v. 11.01.2022)

Die Stellungnahme der Stadtwerke Passau GmbH wird einbezogen, obwohl der Netzbetreiber nicht in die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur fällt. Zuständig ist die Landesregulierungsbehörde Bayern.

Die Stellungnahme entspricht inhaltlich vollumfänglich der Stellungnahme des GEODE Deutschland e.V. Zur Vermeidung überflüssiger Wiederholungen wird daher auf die Stellungnahme unter Ziffer 40. verwiesen.

21. Stadtwerke Pritzwalk GmbH (Schreiben v. 11.01.2022)

Die Stellungnahme der Stadtwerke Pritzwalk GmbH entspricht inhaltlich vollumfänglich der Stellungnahme des GEODE Deutschland e.V. Zur Vermeidung überflüssiger Wiederholungen wird daher auf die Stellungnahme unter Ziffer 40. verwiesen.

22. Stadtwerke Quickborn GmbH (Schreiben v. 11.01.2022)

Die Stellungnahme der Stadtwerke Quickborn GmbH entspricht inhaltlich vollumfänglich der Stellungnahme des GEODE Deutschland e.V. Zur Vermeidung überflüssiger Wiederholungen wird daher auf die Stellungnahme unter Ziffer 40. verwiesen.

23. Stadtwerke Rendsburg GmbH (Schreiben v. 11.01.2022)

Die Stellungnahme der Stadtwerke Rendsburg GmbH entspricht inhaltlich vollumfänglich der Stellungnahme des GEODE Deutschland e.V. Zur Vermeidung überflüssiger Wiederholungen wird daher auf die Stellungnahme unter Ziffer 40. verwiesen.

24. Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH (Schreiben v. 11.01.2022)

Die Stellungnahme der Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH entspricht inhaltlich vollumfänglich der Stellungnahme des GEODE Deutschland e.V. Zur Vermeidung überflüssiger Wiederholungen wird daher auf die Stellungnahme unter Ziffer 40. verwiesen.

zu Tabellenblatt E. und Anlage Bericht, Rz. 104-108

Darüber hinaus bittet der Netzbetreiber um Mitteilung, inwieweit nach dem Prüfansatz der Beschlusskammer der Nachweis betriebsnotwendigen Umlaufvermögens durch eine Cashflow-Rechnung im Fall einer Teilnahme an einem Cash-Pooling-System im Konzernverbund möglich ist.

25. Stadtwerke Waiblingen GmbH (Schreiben v. 11.01.2022)

Die Stellungnahme der Stadtwerke Waiblingen GmbH wird einbezogen, obwohl der Netzbetreiber nicht in die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur fällt. Zuständig ist die Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg.

Die Stellungnahme entspricht inhaltlich vollumfänglich der Stellungnahme des GEODE Deutschland e.V. Zur Vermeidung überflüssiger Wiederholungen wird daher auf die Stellungnahme unter Ziffer 40. verwiesen.

26. Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH (Schreiben v. 11.01.2022)

Die Stellungnahme der Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH entspricht inhaltlich vollumfänglich der Stellungnahme des GEODE Deutschland e.V. Zur Vermeidung überflüssiger Wiederholungen wird daher auf die Stellungnahme unter Ziffer 40. verwiesen.

27. WSW Netz GmbH (Schreiben v. 11.01.2022)

Die Stellungnahme der WSW Netz GmbH entspricht inhaltlich vollumfänglich der Stellungnahme des GEODE Deutschland e.V. Zur Vermeidung überflüssiger Wiederholungen wird daher auf die Stellungnahme unter Ziffer 40. verwiesen.

28. AVU Netz GmbH (Schreiben v. 12.01.2022)

Die Stellungnahme der AVU Netz GmbH entspricht inhaltlich vollumfänglich der Stellungnahme des GEODE Deutschland e.V. Zur Vermeidung überflüssiger Wiederholungen wird daher auf die Stellungnahme unter Ziffer 40. verwiesen.

29. BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (Email v. 12.01.2022)

Allgemeines

Der BDEW geht in seiner Stellungnahme insbesondere auf den Umfang der Datenabfrage ein. Das Ziel einer Reduktion des Datenumfangs sei mit dem vorgelegten Entwurf nicht erreicht worden. Vielmehr sei eine deutliche Erhöhung des Abfrageumfangs gegenüber der 3. Regulierungsperiode zu beobachten. Auch verändere sich die Detailtiefe und Struktur der Abfrage ständig. Diese Inkonsistenz erschwere die Planbarkeit für die Unternehmen erheblich.

Zudem habe sich die Corona-Pandemie großflächig auf die Arbeitsabläufe ausgewirkt. Dies erschwere die Kostenprüfung, wie sich es bereits am Kostenprüfungsverfahren im Gas zeige. Das Resultiere insbesondere aus Home-Office Situationen und Engpässen in der Kinderbetreuung. Eine Verschärfung der Anforderungen sei auch aus diesem Grunde problematisch.

Hinsichtlich der Anlage Bericht und der sich daraus ergebenden Berichtspflichten werden eine Reduzierung des Abfrage- und Darlegungsumfangs sowie verschiedene Klarstellungen gefordert.

Der BDEW regt entsprechend dem Vorgehen der Beschlusskammer 9 an eine Übersicht aufzunehmen, welche Marktrolle welche Teile des Erhebungsbogens befüllen muss.

zu Festlegung Tenor Ziffer 2.c) und Anlage Bericht, Rz. 2-8

Ferner fordert der BDEW die Beibehaltung der in der der 3. Regulierungsperiode angewandten Schwelle (5% der Erlösobergrenze) für die Übermittlung der Erhebungsbögen und Berichte konzernverbundener Dienstleister. Die Absenkung der Schwelle auf 5% der angepassten Erlösobergrenze, abzüglich der vorgelagerten Netzkosten und vermiedenen Netzentgelte, erhöhe den Aufwand erheblich.

Die darüberhinausgehende Pflicht zur Vorlage eines Erhebungsbogens für einen konzernverbundenen Dienstleister, wenn andere Netzbetreiber im Konzernverbund einen Erhebungsbogen für diesen einreichen müssten, führe zu einer erheblichen Ausweitung der Datenabfrage und zu einer weiteren „EHB-Flut“. Es wird daher die Streichung der Vorgabe angeregt.

Die Erhebung von Kostendaten und Erläuterungen über 5 Jahre hinweg widerspräche der Festlegung zu § 6b (BK8-19/00002-A), da diese für Dienstleister frühestens ab dem Geschäftsjahr 2020 anwendbar sei. Erst ab diesem Zeitpunkt seien die Unternehmen in der Lage die geforderte Einteilung in energiespezifische bzw. nicht energiespezifische Dienstleistungen zu erbringen.

Die Anforderung, dass konzernverbundene Sub-Dienstleister auf Anforderung der Behörde einen Erhebungsbogen und Bericht einreichen müssten solle entfallen. Häufig handele es sich dabei um regulierungsferne Unternehmen, über keinerlei regulatorische Erfahrungen verfügen würden.

Eine Befüllung der Tabellenblätter B.b. und F.a. sei dem Netzbetreiber bezogen auf Dienstleister schlicht nicht möglich. Die Daten lägen nicht vor. Es wird die Streichung dieser Vorgabe angeregt.

zu Anlage Bericht, Rz. 25-29

Darüber hinaus sei die Darlegung der verwendeten Schlüssel zu jeder Kostenstelle (Anlage Bericht, Rz. 25 f.) unverhältnismäßig. Ein Mehrwert für die Kostenprüfung ergebe sich daraus nicht.

zu Tabellenblättern A1.a. bis A2.b. und Anlage Bericht, Rz. 9, 18, 30, 35 und 46

Die Abfrage der übergeleiteten Gewinn- und Verlustrechnungen und Bilanzen über einen Zeitraum von 5 Jahren führe alleine für die Netzbetreiber nahezu zu einer Verfünffachung des Abfrageumfangs. Die Qualität der abgefragten Daten dürfte sich dadurch ebenfalls nicht erhöhen. Grundlage der Kostenprüfung sei einzig das Kalenderjahr 2021.

Eine Darstellung der Hinzurechnungen und Kürzungen im Erhebungsbogen und im Bericht stellt aus Sicht des BDEW eine Dopplung dar, die zu erheblichen Mehraufwendungen führen würde. Einen konkreten Vorschlag, wie danach verfahren werden sollte enthält das Dokument allerdings nicht.

Die im Rahmen der Festlegung BK8-19-00002-A jährlich erhobenen Daten (Ergebnisabführung, Kapitalverrechnung, Saldierung und Schuldbeiträge) dürften zudem nicht doppelt abgefragt werden.

zu Tabellenblatt A1.a. und Anlage Bericht, Rz. 34

Die Aufgliederung der Netzkosten in einzelne Leistungsarten (vgl. Tabellenblatt A1.a.) sei nicht leistbar. Die Definitionen seien nicht eindeutig und in der Kostenrechnung der Unternehmen auch nicht hinterlegt. Eine sachgerechte Abgrenzung in die Leistungsarten sei daher nicht möglich. Beispielsweise seien die Leistungsarten technische Betriebsführung und Wartung und Instandhaltung in der Praxis nicht zu trennen. Durch die zur Abgrenzung notwendige Datenerhebung würde überdies ein erheblicher Mehraufwand entstehen. Eine derartige Abfragetiefe sei aus ARegV und StromNEV nicht abzuleiten, daher solle die Abfrage entfallen.

Hinsichtlich der differenzierten Aufgliederung der Gesamtkosten auf den Redispatch 2.0 im Tabellenblatt A1.a. wird vorgetragen, dass die im gesamten Jahr 2021 mit der Implementierung und Durchführung von Redispatch-Maßnahmen verbundenen Aufwendungen und Erlöse in der Erlöobergrenze für die 4. Regulierungsperiode zu berücksichtigen seien.

zu Anlage Bericht, Rz. 35

Nach der Anlage Bericht müsse ein Nachweis, dass keine Besonderheit des Geschäftsjahres vorliege, zu jeder einzelnen Kostenart geführt werden. Dies sei nicht die sachgerechte Betrachtungsebene. Eine solche Betrachtung sei vielmehr auf Ebene der Gesamtkosten vorzunehmen.

Unter anderem wird eine Anhebung der Erheblichkeitsschwelle (10%) im Rahmen der allgemeinen Darlegungen gefordert. Überdies solle klargestellt werden, dass sich diese Anordnung nur auf die Positionen der untersten Gliederungsebene beziehe.

zu Tabellenblatt A1.a und Anlage Bericht, Rz. 9 und 36

Für Verpächter und Subverpächter solle die Abfrage der Gewinn- und Verlustrechnung auf die Kalenderjahre 2020 und 2021 reduziert werden. Aus den Vorjahren ließen sich keine nennenswerten Erkenntnisse ziehen.

zu Tabellenblatt A1.a und Anlage Bericht, Rz. 41

Hinsichtlich der Mietkosten (Anlage Bericht, Rz. 41 f.) lägen die geforderten detaillierten Informationen nicht vor. Überdies seien die anfallenden Kosten sehr individuell und nicht vergleichbar

zu Tabellenblatt A1.a und Anlage Bericht, Rz. 43

Eine detaillierte Aufgliederung der Rechts- und Beratungskosten (Anlage Bericht, Rz. 43 f.) sollten nur im konkreten Bedarfsfall von der Beschlusskammer nachgefordert werden.

zu Tabellenblatt B.a.

Der Abfrageumfang im Tabellenblatt B.a. sei deutlich zu hoch. Hier müssten ggf. 770 Einzelpositionen eingetragen werden. Dies erhöhe den Abfrageumfang gegenüber der 3. Regulierungsperiode noch einmal deutlich. Die Abfrage solle nur noch für die fünf werthaltigsten Positionen erfolgen und auf die Kalenderjahre 2021 und 2022 beschränkt werden.

zu Tabellenblatt B.b. und Anlage Bericht, Rz. 66-68

Grundsätzlich könne auf die Abfragen der Dienstleisterkosten (Tabellenblatt B.b.) gänzlich verzichtet werden, da die Vorgaben in der Anlage Bericht (Rz. 36) die Ansetzbarkeit dieser Kosten erheblich einschränken würde. Zudem sei die Abfrage der weiteren Daten, der Anlagenabgänge und der Anlagenpiegel für die Prüfung der Netzkosten nicht relevant.

Für die Darstellung der Dienstleistungen in Tabellenblatt B.b. wird mindestens gefordert, dass die Darlegung auf Dienstleistungen zu beziehen, die einen Wert in Höhe von 1% der Erlösobergrenze oder 100.000 € übersteigen.

Die für Dienstleister verlangten Nachweise, wie zum Beispiel Verträge, Branchenvergleiche, Gutachten u.ä. (Anlage Bericht, Rz. 68) seien nicht geeignet, um die Betriebsnotwendigkeit und Effizienz der in Ansatz gebrachten Kosten zu prüfen. Die angeführten Gutachten und Branchenvergleiche seien in der Kürze der Zeit nicht mehr herstellbar. Die Beschlusskammer hätte diesen Wunsch frühzeitiger kommunizieren müssen.

zu Tabellenblatt B1. und Anlage Bericht, Rz. 49

Ein Nachweis über den Gewerbesteuerhebesatz soll nur verlangt werden, wenn sich dieser gegenüber der 3. Regulierungsperiode geändert habe.

zu Tabellenblatt D. und Anlage Bericht, Rz. 25-27 und 98-103

Die erweiterte Abfrage zum Messstellenbetrieb und die Pflicht zur Vorlage der Roll-Out-Pläne (Anlage Bericht, S. 25-27) stehe im Widerspruch zu § 6 ARegV, wonach eine Berücksichtigung von Plankosten ausgeschlossen sei. Die sachgerechte Aufteilung der Kosten sei bereits im Tätigkeitsabschluss dokumentiert. Auf die Abfrage und Nachweispflicht solle daher gänzlich verzichtet werden.

Die erweiterte Abfrage zur Blindleistung und zum Betriebsverbrauch setze Daten voraus, die so aufbereitet bei den Unternehmen gar nicht vorlägen. Eine Energieträgerübergreifende Abfrage sei für die Feststellung der Kosten auch nicht erforderlich. Zudem seien die Definitionen teilweise unklar. Die Abfrage sollte analog zur Abfrage der 3. Regulierungsperiode ausgestaltet werden.

zu Tabellenblatt E. und Anlage Bericht, Rz. 109-111

Eine Cash-Flow-Rechnung zum Nachweis der vorzuhaltenden Transaktionskasse – im Sinne eines Liquiditätspuffers – könne immer nur einen Teil des betriebsnotwendigen Umlaufvermögens erklären. Die Erstellung der Liquiditätsrechnung sei bei Mehrspartenunternehmen mit einem erheblichen Aufwand verbunden, da diese nur mittels Schlüsselung erstellt werden könne. Für die Betrachtung des Umlaufvermögens sei stets eine darüberhinausgehende Betrachtung vorzunehmen, welche die grundlegende Finanzierungslogik berücksichtigen müsse (Zusammenhang zwischen Forderungen und Verbindlichkeiten, Investitionstätigkeit etc.).

Besonderheiten der Übertragungsnetzbetreiber

Die Abfrage des Tabellenblattes A1.c. sollte entfallen, da der Bezug zum EEG-Konto inkonsistent sei. EEG-Kontodaten und die Werte der Gewinn- und Verlustrechnung seien unter Umständen unterschiedlichen Perioden zuzuordnen. Der Bezug sollte auch aufgrund der bereits sehr umfangreichen Lieferungen über den EEG-Kontodatenerhebungsbogen entfallen. Eine Abgrenzung der EEG-Positionen von der Kostenbasis und wie eine Doppelerkennung ausgeschlossen werde, könne gesondert dargelegt werden.

Für eine übersichtlichere Darstellung und einheitliche Behandlung sollte die Spalte zur Eliminierung von Offshore-Kosten (Spalte X) im Tabellenblatt A1.a. ebenfalls vor die Netzkosten-Spalte (Spalte VIII) gezogen werden. Analog sei auch mit den Umlagen für KWKG-Belastungsausgleich, § 19 Abs. 2 StromNEV und den abschaltbaren Lasten zu verfahren.

Es wird vorgeschlagen unterhalb der Position „5. Materialkosten“ eine neue Kostenposition für Kosten aus dem KVBG einzuführen.

Eine Befüllung der Spalte XII im Tabellenblatt A1.a. und der Spalte XIV in Tabelle B2.b. sei zum Zeitpunkt der Abgabe der Kostendaten nicht möglich, da die Übertragungsnetzbetreiber bis zum 03.06.2023 einen Antrag auf Verlängerung von Investitionsmaßnahmen stellen könnten.

Technische Hinweise

Darüber hinaus gibt der BDEW weitere technische Hinweise zu den bereitgestellten Erhebungsbögen.

30. bnNetze GmbH (Schreiben v. 12.01.2022)

30.1. Stellungnahme

Die bnNetze GmbH verweist in ihrer Stellungnahme zunächst auf die Stellungnahmen des BDEW (Ziffer 29.), des VKU (Ziffer 62.) und der Thüga AG (Ziffer 59.).

Allgemeines

Darüber hinaus trägt der Netzbetreiber vor, dass während der laufenden Datenerhebung keine neuen Versionen des Erhebungsbogens veröffentlicht werden sollten. Konkretisierungen sollten kurzfristig per Rundmail an alle Netzbetreiber übermittelt werden.

Losgelöst von der Datenerhebung fordert der Netzbetreiber die Verlustenergiemengen über das Basisjahr hinaus zu erhöhen, da erkennbar sei, dass die Mengen sich im Basisjahr aufgrund von Corona-Effekten erheblich vermindert hätten.

zu Festlegung Tenor Ziffer 2.c) und Anlage Bericht, Rz. 2-8

Für die Jahre 2017 bis 2019 habe für Dienstleister keine Notwendigkeit bestanden einen Tätigkeitsabschluss nach § 6b EnWG zu erstellen (Anlage Bericht, Rz. 9). Insofern dürfe die Abfrage der Daten der Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Bilanz sich lediglich auf die Jahre 2020 und 2021 beziehen.

zu Tabellenblatt A1.a und A2.a. sowie Anlage Bericht, Rz. 25-27

Abfrage und Erläuterungen zur Ausgliederung der Kosten des grundzuständigen Messstellenbetreibers nach § 3 Abs. 4 S. 2 MsbG i.V.m. § 6b EnWG (Anlage Bericht, Rz. 21 und 27) führe zu einer doppelten Prüfung der Kosten des Messstellenbetriebs, da deren Ausgliederung bereits bei der Erstellung des gesonderten Tätigkeitsabschlusses geprüft würden.

zu Tabellenblatt A1.a und Anlage Bericht, Rz. 42

Die Darlegung der Versicherungen nach Art und Umfang sei zu umfassend, da es sich bei den Versicherungen häufig um einzelne Versicherungsverträge mit geringem Umfang handele. Entsprechend Rz. 39 wird angeregt, die Abfrage auf die zehn größten Versicherungsverträge zu beschränken.

zu Tabellenblättern B2.a. bis B2.f. und Anlage Bericht, Rz. 79 und 83

Die Verpflichtung das Sachanlagevermögen dem Jahr des Zugangs zuzuordnen widerspricht der Buchungslogik im SAP-System. Dort werde immer das Aktivierungsjahr erfasst. Eine automatisierte Auswertung und Nachweisführung sei somit nicht mehr möglich.

zu Tabellenblatt A2.g und Anlage Bericht, Rz. 79

Die Pflicht zu erneuten Vorlage der Anlagenspiegel (Anlage Bericht, Rz. 79) führe zu einer doppelten Datenmeldung. Die Anlagenspiegel seien für alle relevanten Jahre bereits mit dem Regulierungskonto 2020 übermittelt worden.

zu Tabellenblatt D.

Für den Verpächter sollte die Abfrage des Tabellenblattes D. weitestgehend entfallen, da ein Großteil der Daten (Messwesen, Verlustenergie, Differenzbilanzkreis und Blindleistung) bereits Bestandteil der Daten des Netzbetreibers seien.

Technische Hinweise

Darüber hinaus gibt der Netzbetreiber verschiedene technische Hinweise zum Erhebungsbogen.

31. Celle-Uelzen Netz GmbH (Schreiben v. 12.01.2022)

Die Stellungnahme der Celle-Uelzen Netz GmbH entspricht inhaltlich vollumfänglich den Stellungnahmen der E.ON SE und Avacon GmbH. Zur Vermeidung überflüssiger Wiederholungen wird daher auf die Stellungnahme unter Ziffer 6. und 34. verwiesen.

32. EEB ENERKO Energiewirtschaftliche Beratung GmbH (Schreiben v. 12.01.2022)

Bei der EEB Enerko handelt es sich um ein Dienstleistungsunternehmen mit Sitz in Aldenhoven, das unter anderem folgende Dienstleistungen für Netzbetreiber erbringt: Studien und Gutachten, Energiemanagement, Regulierung, Marktanalysen, Technische Planung sowie Klimaschutz- und Energiekonzepte.

Das Dienstleistungsunternehmen trägt vor, dass es im Auftrag seiner Mandanten (Stromnetzbetreiber in Zuständigkeit der Bundesnetzagentur und mehrerer Landesregulierungsbehörden) handele. Um welche Netzbetreiber es sich konkret handelt bleibt unklar.

Bei dem Dienstleistungsunternehmen selber handelt es sich jedenfalls nicht um einen Adressaten der gegenständlichen Festlegung. Gleichwohl erfolgt nachfolgend eine inhaltliche Darstellung der Stellungnahme. Bei der Stellungnahme des Dienstleistungsunternehmens handelt es sich um eine stark verkürzte und teils ergänzte, aber inhaltlich im Wesentlichen der Stellungnahme des GEODE Deutschland e.V. entsprechende Stellungnahme. Zur Vermeidung überflüssiger Wiederholungen wird daher auf die ausführliche Darstellung der entsprechenden Stellungnahme unter Ziffer 40. verwiesen.

zu Festlegung Tenor Ziffer 3.), Rz. 57

Aus Sicht des Dienstleisters ist es nicht notwendig, andere Dokumente als den Bericht als durchsuchbare PDF-Dokumente zur Verfügung zu haben.

zu Anlage Bericht, Rz. 25-29

Die Erhebung der geschlüsselten Werte im Tabellenblatt A1.a. sei für das Basisjahr 2021 ausreichend. Eine Abfrage der Vorjahre 2017 bis 2020 sei nicht notwendig. Gleiches gelte entsprechend für das Tabellenblatt A2.a. Hier könne die Abfrage der geschlüsselten Kosten auf die Jahre 2020 und 2021 beschränkt werden.

Weitere Anmerkungen

Darüber hinaus wird die Befüllung folgender Angaben als nicht notwendig erachtet:

- Tabellenblatt A4. Darlehnsspiegel
- Tabellenblatt B.a. Werte der Jahre 2017 bis 2020
- Tabellenblatt B1. Gewerbesteuerhebesätze vom DIHK veröffentlicht
- Tabellenblatt B2.b. kalk. Restwerte und Abschreibungen (Spalte P-W)
- Tabellenblatt B2.e. Dartsellung der Tätigkeit Gasverteilung (Spalte AG-AT)
- Tabellenblatt B2.f. Abgangsjahr und Restwert
- Tabellenblatt D. Mitarbeiteräquivalente 2016 bis 2020
Betriebsverbrauch 2017 bis 2020
Verlustenergie 2017 bis 2020
Differenzbilanzkreis 2016 bis 2021
Blindleistung 2017 bis 2021
- Tabellenblatt F.a. Darstellung der Schlüsselungen (Spalte H-M)

Technische Hinweise

Zudem gibt der Dienstleister weitere technische Hinweise zum Erhebungsbogen.

33. Energienetz Mittelrhein GmbH & Co. KG (Schreiben v. 12.01.2022)

Die Stellungnahme der Energienetz Mittelrhein GmbH & Co. KG entspricht inhaltlich vollumfänglich der Stellungnahme der Thüga Energienetze GmbH. Zur Vermeidung überflüssiger Wiederholungen wird daher auf die Stellungnahme unter Ziffer 59. verwiesen.

zu Anlage Bericht, Rz. 11

Darüber hinaus trägt der Netzbetreiber vor, dass die Jahres- bzw. Tätigkeitsabschlüsse bereits eingereicht worden seien. Die Verpflichtung diese erneut einzureichen verstoße gegen das Gebot der Datensparsamkeit. Tätigkeitsabschlüsse der konzernverbundenen Dienstleister lägen ohnedies erst seit dem Jahr 2020 vor.

34. E.ON SE, im Auftrag der Avacon Netz GmbH, Bayernwerk Netz GmbH, ELE Verteilnetz GmbH, Energienetz Bayern GmbH, energis-Netzgesellschaft mbH, E.DIS Netz GmbH, LEW Verteilnetz GmbH, Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH, NEW Netz GmbH, Regionetz GmbH, Schleswig-Holstein Netz AG, Syna GmbH, VSE Verteilnetz GmbH und Westnetz GmbH (Schreiben v. 12.01.2022)

Die E.ON SE verweist in ihrer Stellungnahme zunächst auf die Stellungnahmen des BDEW (Ziffer 29.).

zu Tabellenblättern A1.a. bis A2.b. und Anlage Bericht, Rz. 9, 18, 30, 35 und 46

Im Auftrag der vorgenannten Netzbetreiber trägt die E.ON SE vor, dass die Erstellung von Berichten für eine hohe Zahl an Verpächter und Dienstleistern unverhältnismäßig sei, insbesondere wenn diese nur einen untergeordneten Teil der Erlösobergrenze ausmachten. Eine umfassende Befüllung des Erhebungsbogens – über die Tabellenblätter A1.a., A2.a. und B2.b. hinaus – und die Erstellung eines gesonderten Berichtes je Verpächter solle nur ab einer Wertgrenze von 5 Prozent der Pacht aufwendungen gefordert werden.

zu Tabellenblatt E. und Anlage Bericht, Rz. 109 - 111

Es sei eine Klarstellung dahingehend erforderlich, dass keine vollständige Kürzung des betriebsnotwendigen Umlaufvermögens erfolge, sofern der Netzbetreiber die Cash-Flow-Rechnung nicht befüllt hat. Die Klarstellung sei geboten, da die Cash-Flow-Rechnung nicht verpflichtend zu befüllen sei. Es wird angeregt aus Praktikabilitätsgründen auf eine angemessene Aufgriffsgrenze in Höhe von 1/12 der Erlösobergrenze die der Prüfung des betriebsnotwendigen Umlaufvermögens abzustellen.

Überdies läge eine spartenbezogene Liquiditätsrechnung bei Mehrspartenunternehmen nicht vor. Diese könne allenfalls unter erheblichem Mehraufwand retrograd abgeleitet werden. Eine derart detaillierte Liquiditätsrechnung habe für die Unternehmenssteuerung keinerlei Relevanz.

35. Kommunale Energieversorgung GmbH Eisenhüttenstadt (Schreiben v. 12.01.2022)

Die Stellungnahme der Kommunale Energieversorgung GmbH Eisenhüttenstadt entspricht inhaltlich vollumfänglich der Stellungnahme des GEODE Deutschland e.V. Zur Vermeidung überflüssiger Wiederholungen wird daher auf die Stellungnahme unter Ziffer 40. verwiesen.

36. Energieversorgung Halle Netz GmbH (Schreiben v. 12.01.2022)

Die Stellungnahme der Energieversorgung Halle Netz GmbH entspricht inhaltlich vollumfänglich der Stellungnahme des GEODE Deutschland e.V. Zur Vermeidung überflüssiger Wiederholungen wird daher auf die Stellungnahme unter Ziffer 40. verwiesen.

37. Energieversorgung Lohr-Karlstadt und Umgebung GmbH & Co. KG (Schreiben v. 12.01.2022)

Die Stellungnahme der Rheinischen Energie- und Wasserversorgungs-GmbH wird einbezogen, obwohl der Netzbetreiber nicht in die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur fällt. Zuständig ist die Landesregulierungsbehörde Bayern.

Die Stellungnahme entspricht inhaltlich größtenteils der Stellungnahme der Thüga Energienetze GmbH. Zur Vermeidung überflüssiger Wiederholungen wird daher auf die Stellungnahme unter Ziffer 59. verwiesen.

zu Anlage Bericht, Rz. 11

Darüber hinaus trägt der Netzbetreiber vor, dass die Jahres- bzw. Tätigkeitsabschlüsse bereits eingereicht worden seien. Die Verpflichtung diese erneut einzureichen verstoße gegen das Gebot der Datensparsamkeit. Tätigkeitsabschlüsse der konzernverbundenen Dienstleister lägen ohnedies erst seit dem Jahr 2020 vor.

38. EVU-ASSIST GmbH, im Auftrag der Stadtwerke Bramstedt GmbH, Stadtwerke Neustadt in Holstein, Stadtwerke Nordfriesland – Netz GmbH, Stadtwerke Nortorf AöR, Stadtwerke Quickborn GmbH und der Versorgungsbetriebe Bordsesholm GmbH (Schreiben v. 12.01.2022)

Die Stellungnahme der EVU-ASSIST GmbH entspricht inhaltlich vollumfänglich der Stellungnahme des GEODE Deutschland e.V. Zur Vermeidung überflüssiger Wiederholungen wird daher auf die Stellungnahme unter Ziffer 40. verwiesen.

39. EWR Netz GmbH (Schreiben v. 12.01.2022)

Die Stellungnahme der EWR Netz GmbH entspricht inhaltlich größtenteils der Stellungnahme der Thüga Energienetze GmbH. Zur Vermeidung überflüssiger Wiederholungen wird daher auf die Stellungnahme unter Ziffer 59. verwiesen.

zu Anlage Bericht, Rz. 11

Darüber hinaus trägt der Netzbetreiber vor, dass die Jahres- bzw. Tätigkeitsabschlüsse bereits eingereicht worden seien. Die Verpflichtung diese erneut einzureichen verstoße gegen das Gebot der Datensparsamkeit. Tätigkeitsabschlüsse der konzernverbundenen Dienstleister lägen ohnedies erst seit dem Jahr 2020 vor.

40. GEODE Deutschland e.V. (Email v. 12.01.2022)

zu Festlegung Tenor Ziffer 3.), Rz. 57

Die Durchsuchbarkeit aller übermittelten PDF-Dokumente herzustellen sei für die Unternehmen mit einem erheblichen Mehraufwand verbunden. Auf diese Vorgabe solle verzichtet werden.

zu Tabellenblättern A1.a. bis A2.b. und Anlage Bericht, Rz. 9, 18, 30, 35 und 46

Die geplante detaillierte Abfrage der Kosten- und Erlöslage über fünf Jahre hinweg verstoße gegen § 6 Abs. 1 S. 3 ARegV. Danach sei Anknüpfungspunkt für die Bestimmung des Ausgangsniveaus das Kalenderjahr 2021. Die Zwischenjahre dürften schon deswegen nicht Gegenstand der Kostenprüfung sein.

Die beabsichtigte Abfrage verstoße zudem gegen die Rechtsprechung der BGH (Beschluss v. 10.11.2015, EnVR 26/14, Rz. 35). Danach seien Ungenauigkeiten, die sich aus jährlichen Kostenschwankungen ergäben hinzunehmen. Die Datenabfrage dürfe also ausschließlich das Kalenderjahr 2021, allenfalls noch das Kalenderjahr 2020 erfassen.

Mit Blick auf die von der Hochwasserkatastrophe betroffenen Netzbetreiber dürfte die Behandlung der Besonderheiten des Geschäftsjahres ohnehin fraglich sein. Bei der Ermittlung des Ausgangsniveaus müsse diesbezüglich und hinsichtlich der Corona-Situation sichergestellt sein, dass die Erlösobergrenzen in der vierten Regulierungsperiode nicht unangemessen verzerrt seien.

Die Überleitung der Kosten- und Erlöse der Jahre 2017 bis 2021 im Tabellenblatt A1.b. sei unverhältnismäßig und sollte auf die Jahre 2020 und 2021 beschränkt werden. Eine Befüllung der Jahre 2017 bis 2019 könne allenfalls fakultativ vorgesehen werden.

Die beabsichtigte weitergehende Abfrage sei, insbesondere mit Blick auf die erweiterten Berichtspflichten (Anlage Bericht, S. 11) unverhältnismäßig.

zu Tabellenblatt A1.a. und Anlage Bericht, Rz. 34

Die Zuordnung der Kosten und Erlöse des Jahres 2021 zu bestimmten Prozessen in Tabellenblatt A1.a. verstößt gegen die Vorgaben der ARegV. Eine derartige Zuordnung der Kosten sei dort nicht vorgesehen. Die entsprechenden Daten würden in den Unternehmen nicht vorgehalten und müssten erst aufwendig erstellt werden. Die Datenabfrage sei daher unverhältnismäßig. Die Abgrenzung zwischen den einzelnen Prozessen sei nicht definiert, so dass die Daten über den Netzbetreiber hinaus nicht vergleichbar seien.

zu Tabellenblatt A1.a und Anlage Bericht, Rz. 41

Die Abfrage zu den Rechts- und Beratungskosten sei unverhältnismäßig.

zu Tabellenblatt A3. und Anlage Bericht, Rz. 61-64

Es wird, mit Verweis auf das Tabellenblatt A4, angeregt zusätzliche Spalten für Hinzurechnungen und Kürzungen aus Schlüsseländerungen im Tabellenblatt A3. Vorzusehen. Die Abfrage der Jahre 2017 bis 2020 sollte entfallen.

zu Tabellenblatt B2.g. und Anlage Bericht, Rz. 79

Von der Abfrage des Anlagespiegels in Tabellenblatt B2.e. sollte abgesehen werden, da dieser bereits mit dem Antrag zum Kapitalkostenaufschlag von den Unternehmen eingereicht werde.

zu Tabellenblatt B.a.

Das Tabellenblatt B.a. sehe für alle sonstigen Positionen eine umfangreiche Detailabfrage über fünf Jahre vor. Diese sollte für Netzbetreiber auf zwei Jahre (2020 und 2021) und Dienstleister und Verpächter auf das Basisjahr (2021) beschränkt werden. Alternativ könne eine Erheblichkeitsschwelle vorgesehen werden.

zu Tabellenblatt B.b. und Anlage Bericht, Rz. 66-68

Die Abfrage in Tabellenblatt B.b. übersteige in ihrem Umfang das Maß des Leistbaren. Es werden Informationen angefragt, die teilweise bereits an anderer Stelle (im Tabellenblatt A. und Dienstleister-Erhebungsbogen) der Abfrage erfasst werden.

Vielfach dürfte dem Netzbetreiber die Kenntnis der Kalkulation der Dienstleistungsentgelte fehlen. Jedenfalls dürfte der damit verbundene Ermittlungsaufwand unverhältnismäßig sein, zumal die Dienstleistungsbereiche nicht trennscharf definiert sind.

zu Tabellenblatt D. und Anlage Bericht, Rz. 25-27 und 98-103

Die Abfrage der weiteren Daten erscheine unverhältnismäßig. Es wird nahegelegt die Abfrage auf die Jahre 2021 und 2022 zu beschränken. Für Dienstleister sollte die Abfrage vollständig entfallen.

Hinsichtlich der Daten zum Messwesen fehle es an eindeutigen Definitionen. So bleibe unklar, ob der Jahresanfangs oder Jahresendbestand maßgeblich sein solle. Die Verpflichtung zur Vorlage des Rollout-Plans verstoße gegen die Regelungen der ARegV. Plankosten seien gemäß § 6 Abs. 2 S. 2 ARegV unzulässig. Die Kostenveränderung in Folge des Rollouts sei gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 ARegV im Regulierungskonto abzubilden und somit nicht Gegenstand der Bestimmung des Ausgangsniveaus.

Die Abfrage des Betriebsverbrauchs, insbesondere in der Unterscheidung zwischen technischem und verwaltungsbedingtem Betriebsverbrauch sei nicht erforderlich.

Hinsichtlich der Kosten für Blindleistungskompensation fehle es an einer eindeutigen Definition. Überdies lägen die Daten in den Unternehmen in dieser Aufgliederung nicht vor, da die Kosten in der Regel nicht betriebsmittelscharf erfasst würden. Angesichts der nachgelagerten Bedeutung der Kostenposition solle auf eine Abfrage verzichtet werden.

zu Tabellenblatt E. und Anlage Bericht, Rz. 109 - 111

Mit Tabellenblatt E. sei eine verbindliche Abfrage der Cash-Flow-Rechnung vorgesehen. Es solle lediglich eine rein fakultative Befüllung des Tabellenblattes vorgesehen werden.

Es wird im Vorgriff auf die Kostenprüfung angeregt, wie in den Vorperioden, eine pauschale Anerkennung von zumindest 1/12 der Netzkosten vorzusehen.

41. Harz Energie Netz GmbH (Email v. 12.01.2022)

Die Stellungnahme der Harz Energie Netze entspricht inhaltlich größtenteils der Stellungnahme der Thüga Energienetze GmbH. Zur Vermeidung überflüssiger Wiederholungen wird daher auf die Stellungnahme unter Ziffer 59. verwiesen.

zu Anlage Bericht, Rz. 11

Darüber hinaus trägt der Netzbetreiber vor, dass die Jahres- bzw. Tätigkeitsabschlüsse bereits eingereicht worden seien. Die Verpflichtung diese erneut einzureichen verstoße gegen das Gebot der Datensparsamkeit. Tätigkeitsabschlüsse der konzernverbundenen Dienstleister lägen ohnedies erst seit dem Jahr 2020 vor.

42. inetz GmbH (Schreiben v. 12.01.2022)

Die inetz GmbH verweist in ihrer Stellungnahme zunächst auf die Stellungnahme des BDEW (Ziffer 29.).

Allgemeines

Darüber hinaus trägt der Netzbetreiber vor, dass es wünschenswert sei, dass der Erhebungsbogen in einer nicht geschützten Form zur Verfügung gestellt würde.

Eine Vielzahl von Unterlagen (Prüfberichte, Jahres- und Tätigkeitsabschlüsse, Anlagenspiegel) lägen der Beschlusskammer bereits vor. Eine erneute Einreichung der Unterlagen liefe dem Prinzip der Datensparsamkeit zuwider. Darüber enthielten diese Unterlagen häufig personenbezogene Daten. Die Vorlage von Tätigkeitsabschlüssen für Dienstleistungsunternehmen sei ohnedies frühestens ab dem Kalenderjahr 2020 möglich.

zu Festlegung Tenor Ziffer 3.), Rz. 57

Die Einreichung ausschließlich elektronischer Unterlagen wird seitens des Netzbetreibers grundsätzlich begrüßt. Es sei allerdings nicht notwendig, andere Dokumente als den Bericht als durchsuchbare PDF-Dokumente zur Verfügung zu stellen. Die Herstellung der Maschinenlesbarkeit erzeuge einen erheblichen Aufwand bei den betroffenen Unternehmen.

zu Anlage Bericht, Rz. 25-29

Die Vorgesehene Darlegung im Erhebungsbogen und Bericht zu den Schlüsselungen sei im Falle eines mehrstufig kombinierten Schlüssels nicht möglich und überdies auch nicht erforderlich, da der Wirtschaftsprüfer die Schlüsselungen im Tätigkeitsabschluss bereits testiere. Diese Darlegung müsse entfallen oder solle zumindest auf zwei Jahre beschränkt werden.

zu Tabellenblättern A1.a. bis A2.b. und Anlage Bericht, Rz. 9, 18, 30, 35 und 46

Die beabsichtigte Abfrage der Kostendaten des Netzbetreibers, Verpächters und Dienstleister über fünf Jahre verstoße zudem gegen die Rechtsprechung der BGH. Danach seien Ungenauigkeiten, die sich aus jährlichen Kostenschwankungen ergäben hinzunehmen. Die Zwischenjahre seien danach nicht Gegenstand der Betrachtung. Die Datenabfrage dürfe also ausschließlich die Gewinn- und Verlustrechnung des Jahres 2021, und die Bilanzen der Jahre 2020 und 2021 erfassen. Allenfalls dürfe die Gewinn- und Verlustrechnung des Jahres 2020 mit erhoben werden. Wollte die Behörde gleichwohl an dem beabsichtigten Vorgehen festhalten, so stünde als milderes Mittel die Option zur Verfügung die Werte der Jahre 2017 bis 2020 nur zu verlangen, wenn bestimmte Schwellenwerte überschritten seien.

zu Tabellenblatt A1.a. und Anlage Bericht, Rz. 34

Die Abgrenzung der Leistungsarten sei nicht möglich. Die Definitionen seien zu ungenau. Die Datenerfassung in den Unternehmen sei darauf nicht ausgelegt. Überdies sei ARegV und StromNEV eine Prozessbezogene Betrachtung fremd. Für einzelne Aufgaben (Redispatch 2.0) bestünde keine Datengrundlage.

zu Anlage Bericht, Rz. 35

Die Vorgabe weitere Erläuterungen in einem Bericht vorzunehmen stelle ebenfalls eine unverhältnismäßige und damit unzulässige Doppelabfrage dar. Überdies sei es nicht möglich den „Negativnachweis“ darüber zu führen, dass es sich bei bestimmten Kosten nicht um periodenfremde Kosten oder eine Besonderheit des Geschäftsjahres handele. Ein solcher Nachweis sei in den gesetzlichen Vorgaben nicht angelegt und darüber hinaus denklogisch auch gar nicht möglich.

zu Tabellenblatt B.a.

Das Tabellenblatt B.a. sehe für alle sonstigen Positionen eine umfangreiche Detailabfrage über fünf Jahre vor. Diese sollte für Netzbetreiber auf zwei Jahre (2020 und 2021) und Dienstleister und Verpächter auf das Basisjahr (2021) beschränkt werden. Zudem müsse eine Erheblichkeitsschwelle vorgesehen werden.

zu Tabellenblatt B.b. und Anlage Bericht, Rz. 66-68

Die Abfrage in Tabellenblatt B.b. übersteige in ihrem Umfang das Maß des Leistbaren. Es werden Informationen angefragt, die teilweise bereits an anderer Stelle (im Tabellenblatt A. und Dienstleister-Erhebungsbogen) der Abfrage erfasst werden. Vielfach dürfte dem Netzbetreiber die Kenntnis der Kalkulation der Dienstleistungsentgelte fehlen. Jedenfalls dürfte der damit verbundene Ermittlungsaufwand unverhältnismäßig sein, zumal die Dienstleistungsbereiche nicht trennscharf definiert sind.

zu Tabellenblatt D. und Anlage Bericht, Rz. 25-27 und 98-103

Die Abfrage der weiteren Daten erscheine unverhältnismäßig. Es wird nahegelegt die Abfrage auf die Jahre 2021 und 2022 zu beschränken. Für Dienstleister und Verpächter sollte die Abfrage vollständig entfallen. Hinsichtlich der Daten zum Messwesen fehle es an eindeutigen Definitionen. So bleibe unklar, ob der Jahresanfangs- oder Jahresendbestand maßgeblich sein solle.

Die Verpflichtung zur Vorlage des Rollout-Plans verstoße gegen die Regelungen der ARegV. Plankosten seien gemäß § 6 Abs. 2 S. 2 ARegV unzulässig. Die Kostenveränderung in Folge des Rollouts sei gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 ARegV im Regulierungskonto abzubilden und somit nicht Gegenstand der Bestimmung des Ausgangsniveaus.

zu Tabellenblatt E. und Anlage Bericht, Rz. 109-111

Es sei eine Klarstellung dahingehend erforderlich, dass keine vollständige Kürzung des betriebsnotwendigen Umlaufvermögens erfolge, sofern der Netzbetreiber die Cash-Flow-Rechnung nicht befüllt hat. Die Klarstellung sei geboten, da die Cash-Flow-Rechnung nicht verpflichtend zu befüllen sei. Es wird angeregt aus Praktikabilitätsgründen auf eine angemessene Aufgriffsgrenze die der Prüfung des betriebsnotwendigen Umlaufvermögens abzustellen.

43. Regulierungskammer des Freistaats Bayern (Emails v. 12.01.2022)

Die Landesregulierungsbehörde Bayern gibt detaillierte technische Hinweise zu den Erhebungsbögen.

44. LSW Netz GmbH & Co. KG (Schreiben v. 12.01.2022)

Die LSW Netz GmbH & Co. KG verweist vollumfänglich auf die Stellungnahme des BDEW (29.).

Allgemeines

In vielen Fragen bestehe keine Einheitlichkeit zwischen den beiden Beschlusskammern für Strom und Gas bzgl. der Datenerhebung. Das Mindestmaß zur Durchführung effizienter Kostenprüfungen werde erheblich überschritten.

zu Tabellenblättern A1.a. bis A2.b. und Anlage Bericht, Rz. 9, 18, 30, 35 und 46

Darüber hinaus trägt der Netzbetreiber vor, der teils massiv gestiegene Umfang der geforderten Daten und Berichtspflichten führe zu einem erheblichen Arbeitsaufwand in einem knapp bemessenen Zeitraum. Hierbei seien auch die zahlreichen zeitgleich laufenden Verfahren während des ersten Halbjahrs 2022 zu berücksichtigen. Die Aufarbeitung weiterer Vorjahre stelle einen unverhältnismäßigen Mehraufwand dar. Es sollte in Bezug auf Pächter/Subverpächter eine Eingrenzung auf die Jahre 2020 und 2021 erfolgen.

Die Daten seien zudem bereits durch einen unabhängigen Dritten im Rahmen der Tätigkeitsabschlüsse geprüft bzw. seien für die Beurteilung der Netzkosten irrelevant.

zu Tabellenblatt E. und Anlage Bericht, Rz. 109-111

Der künftige Ansatz der Beschlusskammer bei der Prüfung des betriebsnotwendigen Umlaufvermögens hinsichtlich der Notwendigkeit der Cashflow-Rechnung und etwaiger Pauschalansätze bleibe unklar. Hierzu sei eine Konkretisierung unbedingt notwendig. Die Erstellung einer Cashflow-Rechnung solle nur dann erforderlich sein, wenn ein Umlaufvermögen größer 1/12 der Erlösobergrenze anerkannt werden soll.

45. Mainzer Netze GmbH (Schreiben v. 12.01.2022)

Die Stellungnahme der Mainzer Netze GmbH entspricht inhaltlich vollumfänglich der Stellungnahme des GEODE Deutschland e.V. Zur Vermeidung überflüssiger Wiederholungen wird daher auf die Stellungnahme unter Ziffer 40. verwiesen.

46. Mittelhessen Netz GmbH (Schreiben v. 12.01.2022)

Die Stellungnahme der Mittelhessen Netz GmbH entspricht inhaltlich vollumfänglich der Stellungnahme des GEODE Deutschland e.V. Zur Vermeidung überflüssiger Wiederholungen wird daher auf die Stellungnahme unter Ziffer 40. verwiesen.

47. Netz Leipzig GmbH (Schreiben v. 12.01.2022)

Die Netz Leipzig GmbH verweist in ihrer Stellungnahme zunächst auf die Stellungnahmen des BDEW (Ziffer 29.) und des VKU (Ziffer 62.).

Allgemeines

Das auf dem BDEW-Regulierungstag vom 09.11.2021 kommunizierte Ziel der Datenreduzierung wurde weder im Erhebungsbogen noch in den Berichtspflichten erreicht. Der Datenumfang wurde gegenüber der 3. Regulierungsperiode sogar noch einmal deutlich erhöht.

Zudem habe sich die Corona-Pandemie großflächig auf die Arbeitsabläufe ausgewirkt. Dies erschwere die Kostenprüfung, wie sich es bereits am Kostenprüfungsverfahren im Gas zeige. Das Resultiere insbesondere aus Home-Office Situationen und Engpässen in der Kinderbetreuung. Eine Verschärfung der Anforderungen sei auch aus diesem Grunde problematisch. Eine Reduzierung der Datenumfänge sei auch deswegen geboten.

Darüber hinaus trägt der Netzbetreiber vor, dass es wünschenswert sei, dass der Erhebungsbogen in einer nicht geschützten Form zur Verfügung gestellt würde und gibt weitere technische Hinweise zum Erhebungsbogen.

Anlage Bericht enthalte unter Randziffer 115 die widersprüchliche Vorgabe Jahresabschlüsse und zugehörige Dokumente auch in Schriftform zu übermitteln. Dies sollte im Hinblick auf die Anordnung der elektronischen Übermittlung klargestellt werden.

zu Festlegung Tenor Ziffer 2.c) und Anlage Bericht, Rz. 2-8

Ferner fordert der Netzbetreiber die Beibehaltung der in der der 3. Regulierungsperiode angewandten Schwelle (5% der Erlösobergrenze) für die Übermittlung der Erhebungsbögen und Berichte konzernverbundener Dienstleister. Die Absenkung der Schwelle auf 5% der angepassten Erlösobergrenze, abzüglich der vorgelagerten Netzkosten und vermiedenen Netzentgelte, erhöhe den Aufwand erheblich. Die Anforderung, dass konzernverbundene Sub-Dienstleister auf Anforderung der Behörde einen Erhebungsbogen und Bericht einreichen müssten solle entfallen. Häufig handele es sich dabei um regulierungsferne Unternehmen, über keinerlei regulatorische Erfahrungen verfügen würden.

Die Erhebung von Kostendaten und Erläuterungen über 5 Jahre hinweg widerspräche der Festlegung zu § 6b (BK8-19/00002-A), da diese für Dienstleister frühestens ab dem Geschäftsjahr 2020 anwendbar sei. Erst ab diesem Zeitpunkt seien die Unternehmen in der Lage die geforderte Einteilung in energiespezifische bzw. nicht energiespezifische Dienstleistungen zu erbringen.

zu Anlage Bericht, Rz. 25-29

Darüber hinaus sei die Darlegung der verwendeten Schlüssel zu jeder Kostenstelle (Anlage Bericht, Rz. 25 f.) unverhältnismäßig. Ein Mehrwert für die Kostenprüfung ergebe sich daraus nicht.

Abfrage und Erläuterungen zur Ausgliederung der Kosten des grundzuständigen Messstellenbetreibers nach § 3 Abs. 4 S. 2 MsbG i.V.m. § 6b EnWG (Anlage Bericht, Rz. 21 und 27) führe zu einer doppelten Prüfung der Kosten des Messstellenbetriebs, da deren Ausgliederung bereits bei der Erstellung des gesonderten Tätigkeitsabschlusses geprüft würden.

zu Tabellenblättern A1.a. bis A2.b. und Anlage Bericht, Rz. 9, 18, 30, 35 und 46

Die Abfrage der übergeleiteten Gewinn- und Verlustrechnungen und Bilanzen einschließlich der Hinzurechnungen und Kürzungen für alle Marktrolle über einen Zeitraum von fünf Jahren führe zu einer unangemessenen Erhöhung des Abfrageumfangs. Eine derartige Abfrage sei auch ungeeignet eine Besonderheit des Geschäftsjahres festzustellen. Dies ergebe sich bereits aus der Rechtsprechung des OLG Schleswig (53 Kart 4/18), wonach es in der Natur der Sache liege, dass einzelne Kosten des Netzbetreibers von Jahr zu Jahr schwanken. Insbesondere für Verpächter und Subverpächter sei es ausreichend die Daten der Gewinn- und Verlustrechnung für die Jahre 2020 und 2021 vorzulegen.

zu Tabellenblatt A1.a. und Anlage Bericht, Rz. 34 und 35

Durch die Abfrage der Leistungsarten im Tabellenblatt A1.a. sei ein zusätzlicher Erkenntnisgewinn nicht erkennbar. Eine Aufteilung in diese Leistungsarten läge nicht vor, zumal die Abgrenzung fließend sei und eine Trennung mithin nicht möglich. Durch die bestehenden Interpretationsmöglichkeiten über die Netzbetreiber hinweg sei ein Vergleich der Leistungsarten ohnehin nicht möglich. Es wird die Streichung der Leistungsarten-Abfrage gefordert.

Gleiches gelte für die vorgesehene Abfrage zum Redispatch 2.0. Die Untergliederung sei nicht erforderlich, da es sich bei den Kosten nach § 11 Abs. 5 S. 1 i.V.m. § 34 Abs. 8 S. 1 ARegV bis zum Ende der 3. Regulierungsperiode um dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile handele. Insofern greife für die 4. Regulierungsperiode das Budgetprinzip.

Unter anderem wird zu der Erheblichkeitsschwelle (10%) im Rahmen der allgemeinen Darlegungen (Anlage Bericht, Rz. 35) vorgeschlagen, diese um eine Wertschwelle (Anteil der Erlösobergrenze 2021) zu ergänzen, um Erläuterungsbedarfe zu Kleinstbeträgen zu vermeiden. Überdies solle klargestellt werden, dass sich diese Anordnung nur auf die Positionen der untersten Gliederungsebene beziehe.

zu Tabellenblatt A1.a und Anlage Bericht, Rz. 41

Hinsichtlich der Mietkosten (Anlage Bericht, Rz. 41f.) lägen die geforderten detaillierten Informationen nicht vor. Überdies seien die anfallenden Kosten sehr individuell und nicht vergleichbar

zu Tabellenblatt A1.a und Anlage Bericht, Rz. 43

Die Darlegung der Versicherungen nach Art und Umfang sei zu umfassend (Anlage Bericht, Rz. 42), da es sich bei den Versicherungen häufig um einzelne Versicherungsverträge mit geringem Umfang handele. Es wird angeregt, die Abfrage auf die zehn größten Versicherungsverträge zu beschränken.

zu Tabellenblatt A3. und Anlage Bericht, Rz. 61-64

Die Ermittlung der Rückstellungsspiegel für fünf Jahre seien nur mit großem Aufwand möglich und sollte daher auf die Jahre 2020 und 2021 beschränkt werden.

zu Tabellenblatt B.a.

Das Tabellenblatt B.a. sehe für alle sonstigen Positionen eine umfangreiche Detailabfrage über fünf Jahre vor. Auf diese Abfrage sollte gänzlich verzichtet werden. Zumindest sollte sie aber auf die fünf wertmäßig größten Positionen der Jahre 2020 und 2021 beschränkt werden.

zu Tabellenblatt B.b. und Anlage Bericht, Rz. 66-68

Eine Befüllung des Tabellenblattes B.b. sei dem Netzbetreiber bezogen auf Dienstleister schlicht nicht möglich. Die Daten lägen nicht vor. Es wird die Streichung dieser Vorgabe angeregt.

Für die Darstellung der Dienstleistungen (Anlage Bericht, Rz. 66 ff.) in Tabellenblatt B.b. wird zumindest gefordert, dass die Darlegung auf Dienstleistungen zu beziehen die mindestens einen Wert in Höhe von 1% der Erlösobergrenze oder 100.000 € übersteigen. Zudem sei die Abfrage der weiteren Daten in Tabellenblatt D. unverhältnismäßig. Es wird nahegelegt die Abfrage entfallen zu lassen.

zu Tabellenblatt B1. und Anlage Bericht, Rz. 49

Ein Nachweis über den Gewerbesteuerhebesatz soll nur verlangt werden, wenn sich dieser gegenüber der 3. Regulierungsperiode geändert habe.

zu Tabellenblatt B2.e. und Anlage Bericht, Rz. 65

Eine ineffiziente Doppelabfrage von bereits der Beschlusskammer in anderen Verfahren vorliegenden Daten sei zu vermeiden. Dies betreffe beispielsweise die Anlagenpiegel, welche bereits in den Regulierungskontoverfahren vorzulegen waren.

zu Tabellenblatt C. und Anlage Bericht, Rz. 97

Die Darstellung der in den aktivierten Eigenleistungen (Anlage Bericht, Rz. 97) enthaltenen dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile sei nicht möglich, da keine personenscharfe Erfassung der Mitarbeiter erfolge. Diese sei auch aus Datenschutzgründen nicht zulässig. Eigenleistungen würden als kostenmindernde Erträge angesetzt und stünden den dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen entgegen.

zu Tabellenblatt E. und Anlage Bericht, Rz. 50-51 und 109 - 111

Eine Cash-Flow-Rechnung zum Nachweis der vorzuhaltenden Transaktionskasse – im Sinne eines Liquiditätspuffers – könne immer nur einen Teil des betriebsnotwendigen Umlaufvermögens erklären. Die Erstellung der Liquiditätsrechnung sei bei Mehrspartenunternehmen mit einem erheblichen Aufwand verbunden, da diese nur mittels Schlüsselung erstellt werden könne. Für die Betrachtung des Umlaufvermögens sei stets eine darüberhinausgehende Betrachtung vorzunehmen, welche die grundlegende Finanzierungslogik berücksichtigen müsse (Zusammenhang zwischen Forderungen und Verbindlichkeiten, Investitionstätigkeit etc.).

Die mit der Anlage Bericht (Rz. 50) verlangte Aufstellung der Vermögenswerte sei nur mit hohem Aufwand möglich. Es solle allenfalls eine Aufstellung der werthaltigsten Positionen erfolgen.

Tabellenblatt F.

Eine Befüllung des Tabellenblattes F.a. sei dem Netzbetreiber bezogen auf Dienstleister schlicht nicht möglich. Die Daten lägen nicht vor. Es wird die Streichung dieser Vorgabe angeregt.

48. nvb Nordhorner Versorgungsbetriebe GmbH (Schreiben v. 12.01.2022)

Die Stellungnahme der nvb Nordhorner Versorgungsbetriebe GmbH wird einbezogen, obwohl der Netzbetreiber nicht in die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur fällt. Zuständig ist die Landesregulierungsbehörde Niedersachsen.

Die Stellungnahme entspricht inhaltlich vollumfänglich der Stellungnahme des GEO-DE Deutschland e.V. Zur Vermeidung überflüssiger Wiederholungen wird daher auf die Stellungnahme unter Ziffer 40. verwiesen.

49. SachsenNetze GmbH (Schreiben v. 12.01.2022)

Die SachsenNetze GmbH schließt sich in Ihrer Stellungnahme den Stellungnahmen des BDEW und des VKU an.

Allgemeines

Darüber hinaus trägt sie vor, dass durch die im Vergleich zu den bisherigen Kostenprüfungen detaillierten Abfragen der Aufwand bei der Kostenermittlung enorm steige und eine fristgerechte Datenbereitstellung in der gewünschten Qualität und Vollständigkeit erheblich erschwert werde. Im Sinne einer effizienten Kostenprüfung sei der Erhebungsumfang auf das Notwendigste zu beschränken; bei Bedarf könnten während des weiteren Verfahrens unternehmensindividuell weitere Informationen bei Bedarf eingeholt werden. Daneben sei eine Einführung von Schwellenwerten und Wesentlichkeitsgrenzen hilfreich.

zu Tabellenblättern A1.a. bis A2.b. und Anlage Bericht, Rz. 9, 18, 30, 35 und 46

Die Ermittlung der GuV-Daten sowie die Rückstellungsspiegel für fünf Jahre seien insbesondere für Dienstleister und Verpächter nicht oder nur teilweise und mit großem Aufwand möglich. Zudem seien die § 6b-Festlegungen erstmalig ab dem Jahr 2020 umgesetzt worden. Somit sei die Datenabfrage für Dienstleister und Verpächter auf die Jahre 2020 und 2021 zu beschränken.

zu Tabellenblatt A1.a. und Anlage Bericht, Rz. 34

Von der Aufteilung der Kosten auf Leistungsarten sei abzusehen. Sie liege im Unternehmen nicht vor und sei nur schätzungsweise möglich.

Die Zuordnung der KWK-, EEG- und StromNEV-Umlage auf die einzelnen Kosten- und Erlöspositionen sei nicht eindeutig möglich. Hierzu sei ein Hinweis in der Ausfüllhilfe und die Schärfung der Kontenbezeichnung sinnvoll.

Die Konzessionsabgabe könne beim Netzbetreiber als Pächter auch im sonstigen betrieblichen Aufwand abgebildet werden. Um Abweichungen zwischen den testierten Jahresabschlüssen zu vermeiden, sei die Konzessionsabgabe zusätzlich auch hier aufzuführen.

zu Tabellenblatt B.b. und Anlage Bericht, Rz. 66-68

Die Erhebung von Dienstleistungskosten in Tabellenblatt B.b. habe nur für die Netzbetreiber zu erfolgen. Die diesbezügliche Datenerhebung sei mit sehr hohem Aufwand verbunden und die Notwendigkeit zur Darlegung von Dienstleistungsketten sei nicht ersichtlich.

zu Tabellenblatt D. und Anlage Bericht, Rz. 98-103

Die Erweiterung der Abfrage um weitere Erläuterung zu modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen sowie zur Rollout-Planung sei unverhältnismäßig. Angaben zur Rollout-Planung widersprüchen § 6 ARegV (kein Ansatz von Plankosten). Eine zusätzliche Abfrage sei zudem nicht notwendig, weil die Kostenaufteilung im Tätigkeitsabschluss geprüft und testiert werde und die Ist-Werte zum Rollout im Regulierungskontoverfahren erhoben würden.

zu Tabellenblatt E. und Anlage Bericht, Rz. 109 - 111

Der Nachweis des Umlaufvermögens mittels Cashflow-Rechnung sei sehr aufwendig und die Betriebsnotwendigkeit daraus nur bedingt ableitbar. Daher sei ein pauschaler Wert ohne Nachweis in Anlehnung an die dritte Regulierungsperiode zu berücksichtigen.

50. Sachsen Netze HS.HD GmbH (Schreiben v. 12.01.2022)

Die Stellungnahme der Sachsen Netze HS.HD GmbH entspricht inhaltlich vollumfänglich der Stellungnahme der SachsenNetze GmbH. Zur Vermeidung überflüssiger Wiederholungen wird daher auf die Stellungnahme unter Ziffer 49. verwiesen.

51. Stromnetz Hamburg GmbH (Schreiben v. 12.01.2022)

Die Stromnetz Hamburg GmbH verweist in ihrer Stellungnahme zunächst auf die Stellungnahmen des BDEW (Ziffer 29.) und des VKU (Ziffer 62.).

zu Tabellenblatt A1.a. und Anlage Bericht, Rz. 34

Die Abgrenzung der Leistungsarten sei nicht möglich. Die Definitionen seien zu ungenau. Die Datenerfassung in den Unternehmen sei darauf nicht ausgelegt. Überdies sei ARegV und StromNEV eine Prozessbezogene Betrachtung fremd. Unklar sei auch wofür diese Abfrage erfolge, da nach der Rechtsprechung des OLG Düsseldorf (VI-3 Kart 798/19, Rz. 168) partiale Benchmarks nicht erfolgen dürften.

zu Anlage Bericht, Rz. 35

Nach der Anlage Bericht (Rz. 35) müsse ein Nachweis, dass keine Besonderheit des Geschäftsjahres vorliege, zu jeder einzelnen Kostenart geführt werden. Dies sei nach dem BGH (EnVR 57/15, Rz. 22) nicht die sachgerechte Betrachtungsebene. Eine solche Betrachtung sei vielmehr auf Ebene der Gesamtkosten vorzunehmen, da sich scheinbare Schwankungen auf höherer Aggregationsebene wieder ausgleichen. Die Vorgabe Abweichungen der Kosten vom Mittelwert der Vorjahre zu erläutern, wenn diese in der einzelnen Kostenart mehr als 10% beträgt sei daher zu eng gefasst.

zu Tabellenblatt B.a.

Der Abfrageumfang im Tabellenblatt B.a. sei deutlich zu hoch. Hier müssten ggf. 770 Einzelpositionen eingetragen werden. Dies erhöhe den Abfrageumfang gegenüber der 3. Regulierungsperiode noch einmal deutlich. Die Abfrage solle für die Vorjahre wert- und anzahlmäßig beschränkt werden.

zu Tabellenblatt B.b. und Anlage Bericht, Rz. 66-68

Für die Darstellung der Dienstleistungen (Anlage Bericht, Rz. 66 ff.) in Tabellenblatt B.b. wird gefordert, dass die Darlegung auf Dienstleistungen zu beziehen die mindestens einen Wert in Höhe von 1% der Erlösobergrenze oder 100.000 € übersteigen.

52. Stadtwerke Bochum Netz GmbH (Schreiben v. 12.01.2022)

Die Stellungnahme der Stadtwerke Bochum Netz GmbH entspricht inhaltlich vollumfänglich der Stellungnahme des GEODE Deutschland e.V. Zur Vermeidung überflüssiger Wiederholungen wird daher auf die Stellungnahme unter Ziffer 40. verwiesen.

53. Stadtwerke Flensburg GmbH (Schreiben v. 12.01.2022)

Die Stellungnahme der Stadtwerke Flensburg GmbH entspricht inhaltlich vollumfänglich der Stellungnahme des GEODE Deutschland e.V. Zur Vermeidung überflüssiger Wiederholungen wird daher auf die Stellungnahme unter Ziffer 40. verwiesen.

54. Stadtwerke Geesthacht GmbH (Schreiben v. 12.01.2022)

Die Stellungnahme der Stadtwerke Geesthacht GmbH entspricht inhaltlich vollumfänglich der Stellungnahme des GEODE Deutschland e.V. Zur Vermeidung überflüssiger Wiederholungen wird daher auf die Stellungnahme unter Ziffer 40. verwiesen.

55. Stadtwerke Schwäbisch-Hall GmbH (Schreiben v. 12.01.2022)

Die Stellungnahme der Stadtwerke Schwäbisch-Hall GmbH entspricht inhaltlich größtenteils der Stellungnahme des GEODE Deutschland e.V. Zur Vermeidung überflüssiger Wiederholungen wird daher insoweit auf die Stellungnahme unter Ziffer 40. verwiesen.

Zu Tenor Ziffer 1.), Rz. 35-39

Darüber hinaus trägt der Netzbetreiber vor, dass die Datenübermittlungsfrist im Regelverfahren (01.07.2022) zu kurz bemessen sei. Zum einen sei die Datenabfrage erheblich ausgeweitet worden. Zum anderen lägen aber auch relevante Veröffentlichungen, Mitteilungen und Testate zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht vor. Ferner sei nach der parallel konsultierten Festlegung zum Effizienzvergleich eine Übermittlung der Strukturparameter für den Effizienzvergleich bis zum 30.04.2022 vorgesehen. All dies führe zu einer unverhältnismäßigen Belastung.

56. Stadtwerke Rosenheim Netze GmbH (Schreiben v. 12.01.2022)

Die Stellungnahme der Stadtwerke Rosenheim GmbH wird einbezogen, obwohl der Netzbetreiber nicht in die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur fällt. Zuständig ist die Landesregulierungsbehörde Bayern.

Die Stellungnahme entspricht inhaltlich vollumfänglich der Stellungnahme des GEODE Deutschland e.V. Zur Vermeidung überflüssiger Wiederholungen wird daher auf die Stellungnahme unter Ziffer 40. verwiesen.

57. Stadtwerke Saarbrücken Netz AG (Schreiben v. 12.01.2022)

Die Stellungnahme entspricht inhaltlich vollumfänglich der Stellungnahme des GEODE Deutschland e.V. Zur Vermeidung überflüssiger Wiederholungen wird daher auf die Stellungnahme unter Ziffer 40. verwiesen.

58. TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG (Schreiben v. 12.01.2022)

Die TEN schließt sich den Stellungnahmen des BDEW (29.) und des VKU (62.) vollumfänglich an.

zu Tabellenblatt D. und Anlage Bericht, Rz. 98-103

Darüber hinaus trägt der Netzbetreiber vor, die Nennung der MsbG-Rollout-Zahlen bis 2020 sei nicht notwendig, da die Informationen bereits aus den Regulierungskontrollmeldungen vorlägen.

Bei der Abfrage des Betriebsverbrauchs bedürfe es einer Erläuterung der Begriffe „technischer“ und „verwaltungsbedingter“ Betriebsverbrauch im Vergleich zu den vom Netzbetreiber verwendeten Begriffen „direkter“ und „indirekter“ Betriebsverbrauch. Zudem müsse die Abfrage des technischen Betriebsverbrauchs um eine Beschaffung über Lieferanten erweitert werden. Weiterhin sei fraglich, ob sich die Abfrage des Betriebsverbrauchs auf das eigene Netz bezieht oder ob auch das fremde Netz mit einbezogen werden soll. Die Beschaffungspreise seien grundsätzlich nicht identisch.

59. Thüga Energienetze GmbH (Schreiben v. 12.01.2022)

Die Thüga Energienetze GmbH verweist in ihrer Stellungnahme auf die Stellungnahmen des BDEW (vgl. Ziffer 29) und des VKU (vgl. Ziffer 61).

Allgemeines

Es wird darum gebeten einen entsperrten Erhebungsbogen zur Erleichterung der Bearbeitung zur Verfügung zu stellen. Die Beschlusskammer 9 habe diese Vorgehensweise bereits praktiziert. Es wird überdies angeregt, eine Filterfunktion für die Tabellenblätter der Gewinn- und Verlustrechnungen und der Bilanzen einzuführen.

Die Einreichung der Jahresabschlüsse in schriftlicher Form (vgl. Anlage Bericht, Rz. 115) widerspreche Tenor Ziffer 4.) des Beschlusses. Es wird um eine Klarstellung gebeten.

zu Festlegung Tenor Ziffer 2.b) und 2.c) sowie Anlage Bericht, Rz. 2-8

Für Verpächter und Dienstleister sollte die Pflicht zur Vorlage der Gewinn- und Verlustrechnungen auf das Jahr 2021 und der Bilanzen auf die Jahre 2020 und 2021 beschränkt werden.

Zu Festlegung Tenor Ziffer 3.)

Darüber hinaus trägt sie in ihrer Stellungnahme vor, dass die Übermittlung der Dokumente ausschließlich in elektronischer Form zu begrüßen sei. Allerdings lägen zahlreiche Dokumente nicht in maschinenlesbarer Form vor. Diese Form herzustellen sei mit einem erheblichen Aufwand verbunden. Das Erfordernis der Maschinenlesbarkeit solle daher auf den Bericht beschränkt werden.

zu Tabellenblatt B2.b.

Das Tabellenblatt B2.b. sei weitestgehend nicht verformelt. Die Befüllung stelle einen erheblichen Aufwand für die betroffenen Netzbetreiber dar. Überdies lägen die von der Bundesnetzagentur veröffentlichten Indexreihen noch nicht vor, so dass die Möglichkeit zur eigenständigen Berechnung stark eingeschränkt sei.

zu Tabellenblatt C. und Anlage Bericht, Rz. 97

Die Darstellung der in den aktivierten Eigenleistungen enthaltenen dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile sei obsolet, da eine Doppelberücksichtigung de facto ausgeschlossen sei. Aufgrund der Aktivierung in der Bilanz werde ein Ertrag aus aktivierten Eigenleistungen dazu genutzt die entsprechenden Aufwendungen zu neutralisieren. Eine Doppelberücksichtigung in den kalkulatorischen Kapitalkosten und den Netzkosten sei damit ausgeschlossen.

zu Tabellenblatt E. und Anlage Bericht, Rz. 109-111

Es sei eine Klarstellung dahingehend erforderlich, dass keine vollständige Kürzung des betriebsnotwendigen Umlaufvermögens erfolge, sofern der Netzbetreiber die Cash-Flow-Rechnung nicht befüllt hat. Die Klarstellung sei geboten, da die Cash-Flow-Rechnung nicht verpflichtend zu befüllen sei. Es wird angeregt aus Praktikabilitätsgründen auf eine angemessene Aufgriffsgrenze die der Prüfung des betriebsnotwendigen Umlaufvermögens abzustellen.

60. 50 Hertz Transmission GmbH, Amprion GmbH, Tennet TSO GmbH und TransnetBW GmbH (Schreiben v. 12.01.2022)

In Ihrer gemeinsamen Stellungnahme nehmend die regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber zunächst Bezug auf die Stellungnahmen des BDEW (40.).

Zu Tenor Ziffer 1.), Rz. 35-39

Vor dem Hintergrund des erheblich erhöhten Abfrageumfangs bewerten die Übertragungsnetzbetreiber die verkürzte Abgabefrist (01.06.2022) äußerst kritisch. Ab dem Zeitpunkt des Vorliegens des Jahresabschlusses verblieben ca. zwei Monate, um die Kostendaten zu übermitteln. Eine ausreichende Qualitätssicherung sei in diesem Zeitraum nicht möglich.

zu Tabellenblättern A1.a. bis A2.b. und Anlage Bericht, Rz. 9, 18, 30, 35 und 46

Die Überführung der Gewinn- und Verlustrechnungen der Jahre 2017 bis 2020 bzw. der Bilanzen 2017 bis 2019 in die kalkulatorische Rechnung solle entfallen. Die Erhöhung des Umfangs der Datenabfrage sei unverhältnismäßig. Es wird angeregt stattdessen (optional) die Darstellung der Ist- und Prognosewerte nach 2021 für einzelne Kostenarten zu liefern.

zu Tabellenblatt A1.a. und Anlage Bericht, Rz. 34

Durch die Abfrage der Leistungsarten im Tabellenblatt A1.a. sei ein zusätzlicher Erkenntnisgewinn nicht erkennbar. Eine Aufteilung in diese Leistungsarten läge nicht vor, zumal die Abgrenzung fließend sei und eine Trennung mithin nicht möglich. Durch die bestehenden Interpretationsmöglichkeiten über die Netzbetreiber hinweg sei ein Vergleich der Leistungsarten ohnehin nicht möglich. Es wird die Streichung der Leistungsarten-Abfrage gefordert.

Für eine übersichtlichere Darstellung und einheitliche Behandlung sollte die Spalte zur Eliminierung von Offshore-Kosten (Spalte X) im Tabellenblatt A1.a. ebenfalls vor die Netzkosten-Spalte (Spalte VIII) gezogen werden. Analog sei auch mit den Umlagen für KWKG-Belastungsausgleich, § 19 Abs. 2 StromNEV und den abschaltbaren Lasten zu verfahren.

Die Datendefinition zum Redispatch 2.0 lässt im Unklaren, dass in Spalte XVI des Tabellenblattes A1.a. die gesamten Kosten hierfür einzutragen sind. Eine vollständige Anerkennung der im Basisjahr anfallenden Aufwendungen sei unerlässlich.

Eine Befüllung der Spalte XII im Tabellenblatt A1.a. und der Spalte XIV in Tabelle B2.b. sei zum Zeitpunkt der Abgabe der Kostendaten nicht möglich, da die Übertragungsnetzbetreiber bis zum 03.06.2023 einen Antrag auf Verlängerung von Investitionsmaßnahmen stellen könnten.

zu Anlage Bericht, Rz. 35

Nach der Anlage Bericht (Rz. 35) müsse ein Nachweis, dass keine Besonderheit des Geschäftsjahres vorliege, zu jeder einzelnen Kostenart geführt werden. Diese Erläuterungspflicht könne für die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile entfallen.

zu Tabellenblatt A1.c.

Die Abfrage des Tabellenblattes A1.c. sollte entfallen, da der Bezug zum EEG-Konto inkonsistent sei. EEG-Kontodaten und die Werte der Gewinn- und Verlustrechnung seien unter Umständen unterschiedlichen Perioden zuzuordnen. Der Bezug sollte auch aufgrund der bereits sehr umfangreichen Lieferungen über den EEG-Kontodatenerhebungsbogen entfallen. Eine Abgrenzung der EEG-Positionen von der Kostenbasis und wie eine Doppelerkennung ausgeschlossen werde, könne gesondert dargelegt werden.

zu Tabellenblatt B.a.

Der Abfrageumfang im Tabellenblatt B.a. sei deutlich zu hoch. Dies erhöhe den Abfrageumfang gegenüber der 3. Regulierungsperiode noch einmal deutlich. Die Abfrage solle nur noch für die fünf werthaltigsten Positionen erfolgen, weitere Ergänzungen könnten optional erfolgen.

zu Tabellenblatt B3. und Anlage Bericht, Rz. 84-86

Im Tabellenblatt B3. seien Baukostenzuschüsse, Netzanschlusskostenbeiträge und Investitionszuschüsse separat darzustellen. Diese Aufteilung war in der letzten Kostenprüfung nicht erforderlich. Regulatorisch bestünden ohnehin keine Unterschiede, so dass die Aufteilung entfallen könne.

zu Tabellenblatt D. und Anlage Bericht, Rz. 98-103

Für den technischen Betriebsverbrauch Tabellenblatt D. können weitere Kosten, wie z.B. Steuern, Umlagen oder Netzentgelte, anfallen. Daher sollte die Abfrage entsprechend der zum verwaltungsbedingten Betriebsverbrauch erfolgen.

Zudem wird um Klarstellung gebeten, ob bei der Erfassung des technischen Betriebsverbrauchs mit dem Zusatz „Beschaffung über Bilanzkreis“ die Beschaffung über Netzverluste gemeint sei.

zu Tabellenblatt E. und Anlage Bericht, Rz. 109-111

Aus der Cash-Flow-Rechnung könne der Liquiditätsbedarf der Übertragungsnetzbetreiber nicht vollständig abgeleitet werden. Ohnehin sei eine monatscharfe Aufteilung der Ein- und Auszahlungen erst rückwirkend am Jahresende pauschal möglich. Eine zuverlässige Liquiditätsermittlung sei so nicht möglich.

61. Überlandwerke Rhön GmbH (Email v. 12.01.2022)

Die Stellungnahme entspricht inhaltlich vollumfänglich der Stellungnahme des GEO-DE Deutschland e.V. Zur Vermeidung überflüssiger Wiederholungen wird daher auf die Stellungnahme unter Ziffer 40. verwiesen.

62. VKU Verband Kommunaler Unternehmen e.V. (Email v. 12.01.2022)

Allgemeines

Der VKU trägt in seiner Stellungnahme vor, dass die Abfrage insgesamt zu detailliert ausfalle, die Abfrage sei unverhältnismäßig und größtenteils nicht erforderlich. Detailprüfungen, die bisher in individuellen Rückfragen der Beschlusskammer stattfanden, würden nunmehr in die Datenmeldung aller Netzbetreiber vorverlagert. Es sei nicht effizient, wenn alle Netzbetreiber in kürzerer Zeit vorsorglich alles darlegen und nachweisen müssten. Dadurch drohe eine Verlängerung des Prüfungsprozesses, was auch die Verzögerungen bezogen auf die Verfahren in der dritten Regulierungsperiode zeigten. Es sei insgesamt zu berücksichtigen, dass die Corona-Pandemie bei den Netzbetreibern zu Verzögerungen in den Arbeitsabläufen führe.

Der Verband schlägt daher ein zweistufiges Vorgehen bei der Datenabfrage vor. Es könne eine standardisierte Massenprüfung erfolgen und nur in Einzelfällen eine detaillierte Einzelprüfung. Zum anderen werde das Tabellenblatt C. erst für nachfolgende Verfahrensschritte benötigt, so dass dafür beispielsweise ein späterer Abgabetermin gewährt werden könne.

Der VKU regt entsprechend dem Vorgehen der Beschlusskammer 9 an eine Übersichtstabelle aufzunehmen, welche Marktrolle welche Teile des Erhebungsbogens befüllen muss.

Die Beschlusskammer solle bereits jetzt klarstellen, welche Daten und Angaben sie in der Kostenprüfung wie bewerten und verwenden wird.

zu Festlegung Tenor Ziffer 2.c) und Anlage Bericht, Rz. 2-8

Der Schwellenwert zur Vorlage von Erhebungsbögen für Dienstleister sei unangemessen niedrig. Es sei eine Wesentlichkeitsgrenze von mindestens 15 %, bezogen auf die um die vorgelagerten Netzkosten und vermiedenen Netzentgelten reduzierte Erlösbergrenze 2021 (Anpassungswert zum 1.1.2021) festzulegen.

Die Vorgaben für die Datenmeldungen zu den Verpächter- und Dienstleisterbögen seien zu begrenzen. Es sei zumindest erforderlich, dass das Ausmaß auf das Volumen der letzten Kostenprüfung beschränkt werde. Auch sei zu beachten, dass Daten aufgrund der § 6b-Festlegung vor 2020 nicht vorlägen. Die Erhebung von Daten für Verpächter und Dienstleister für fünf statt für zwei Jahre sei mit einem erheblichen Aufwand verbunden. Hierfür fehle eine sachliche Begründung, insbesondere vor dem Hintergrund der § 6b-Festlegung und der auf S. 11 der Festlegung geäußerten Auffassung der Beschlusskammer, dass für den Verpächter ohnehin nur wenige Kostenarten relevant seien.

Es wird zudem darauf hingewiesen, dass viele Tabellenblätter und -bereiche im Erhebungsbogen für Verpächter bzw. Dienstleister nicht ausgegraut seien, obwohl sie Angaben enthielten, die ein Verpächter bzw. Dienstleister nicht liefern könne, die aus anderen Verfahren bereits vorlägen bzw. die von der Beschlusskammer laut Anlage Bericht von der Beschlusskammer nicht erhoben werden sollen.

In Bezug auf die Abfrage der GuV bei Dienstleistern seien die Spaltenkategorien „gesamt“ und „davon geschlüsselt“ sowie die spartenbezogene Differenzierung zu hinterfragen. Jedenfalls solle klargestellt werden, dass es bei der Sparte „Grundzuständiger Messstellenbetrieb“ nicht um Vorleistungen für den Netzbetreiber als grundzuständigen Messstellenbetreiber gehe, da diese Leistungen schon in anderen Sparten enthalten sein dürften. Es seien allenfalls Fälle zu behandeln, in denen der Netzbetreiber den grundzuständigen Messstellenbetrieb nicht selbst ausübt.

zu Festlegung Tenor Ziffer 3.), Rz. 57

Die Formatvorgabe „durchsuchbar“ für alle PDF-Dokumente führe zu zusätzlichem hohem Aufwand, der vermieden werden solle. Es sei nicht notwendig, andere Dokumente als den Bericht als durchsuchbare PDF-Dokumente zur Verfügung zu stellen.

Weiterhin fänden sich auch widersprüchliche Angaben. In der Anlage Bericht, Rz. 114 werde die ausschließlich elektronische Übermittlung der Anlagen vorgegeben. Rz. 115 enthalte dagegen die Vorgabe, Jahresanschlüsse und zugehörige Berichte auch in Schriftform zu übermitteln. Ferner werde dort auch ausgeführt, dass Berichte zum Jahresabschluss nur dann zu übermitteln seien, wenn sie noch nicht vorgelegt wurden. Dies widerspreche der Anordnung der Anlage Bericht, Rz. 11.

zu Anlage Bericht, Rz. 22 ff.

Die Darlegung der Schlüssel-Logiken je Kostenstelle sei überzogen und bringe keinen zusätzlichen Erkenntnisgewinn. Die detaillierte Erläuterung der Schlüssel über fünf Jahre solle im Standardfall allenfalls durch den Netzbetreiber erfolgen.

zu den Tabellenblättern A1.a. und A1.b. und Anlage Bericht Rz. 18, 34, 35

Es erschließe sich nicht, warum in Bezug auf Hinzurechnungen und Kürzungen lediglich Umbuchungen im Bereich der Gewinn- und Verlustrechnung nicht einzeln im Bericht detailliert erläutert werden müssen. Diese Ausnahme sei auch für die Bilanz zu übernehmen. Eine Dokumentierung der Hinzurechnungen und Kürzungen im Erhebungsbogen reiche zudem grundsätzlich aus; eine zusätzliche Erläuterung im Bericht sei nur bei wesentlichen Sachverhalten erforderlich.

Für die Abfrage der Leistungsarten existiere abgesehen vom separaten Ausweis der Messung keine gesetzliche Vorgabe. Zudem bestehe keine definitorisch scharfe Abgrenzung. Die Abfrage erfolge ohne sachlichen Grund und sollte entfallen. Der einzig denkbare Zweck der Abfrage könne in einem Leistungsartenvergleich liegen, der nach der Rechtsprechung des OLG Düsseldorf (VI-3 Kart 798/19) aber gar nicht durchgeführt werden dürfe. Die Kontendarstellung könne aufgrund unterschiedlicher interner Kostenrechnungssysteme nicht in einheitlicher Form erbracht werden. Keinesfalls könne sie auf Dienstleister und Verpächter ausgedehnt werden. In Bezug auf Redispatch-Kosten erschließe sich die Aufschlüsselung nicht. Da die Daten entweder bei der Erfassung der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile oder im Regulierungskonto erforderlich seien. Demgegenüber fehlten Ausführungen zum Umgang mit dem Umsetzungstermin (01.10.2021) während des Basisjahres. Insbesondere sei eine Klarstellung für dauerhaft auftretende Aufwandssachverhalte erforderlich. Die Beschreibung der abgefragten Leistungsart „Wartungs- und Instandhaltungsleistungen“ widerspreche dem technischen Regelwerk, da Wartung eine der drei Bestandteile der Instandhaltung sei (Inspektion, Wartung, Instandsetzung).

Bei der Abfrage eines Mehrjahresvergleichs seien operationalisierbare Prüfkriterien zur Ermittlung der Besonderheiten des Basisjahres zu benennen. Erst wenn die Abweichung der Basisjahrkosten zu Vorjahren eine bestimmte Grenze überschreite, könne dies eine vertiefte Prüfung begründen. Die 10 %-Grenze der Beschlusskammer sei jedoch deutlich zu eng gefasst. Eine Betrachtung auf Ebene der Gesamtkosten sei vorzunehmen, nicht pro Kostenart, bei denen es zwischen den Jahren zu Verschiebungen kommen könne. Zudem ermögliche die Beschlusskammer den Netzbetreibern nicht, diese Fälle einfach zu identifizieren, da die hierfür erforderlichen Angaben über mehrere hundert Zeilen verteilt seien. Hier sei eine Zusammenfassung im Bogen erforderlich; zusätzlich seien Mittelwerte und prozentuale Abweichungen auszuweisen.

Bei der Abfrage von Daten über mehrere Jahre sei zu berücksichtigen, dass bei zahlreichen Netzbetreibern Umstrukturierungen und Konzessionsveränderungen erfolgt seien, die sich auf die Vergleichbarkeit der Jahre auswirkten.

zu Anlage Bericht, Rz. 41

Hinsichtlich der Informationen zu Gebäuden und Grundstücksflächen wird darauf verwiesen, dass die Beschlusskammer 9 diese im Rahmen der Kostenprüfung Gas nicht erhoben habe. Überdies sei die Anforderung nicht sachgerecht. Für Bürogebäude könnten Durchschnittspreise u.U. nachvollziehbar sein, für Gebäude auf Grundstücken mit Netzanlagen dagegen nicht.

zu Anlage Bericht, Rz. 43

Rechnungen zu Beraterkosten sollten nur dann vorgelegt werden, wenn ein begründeter Anhaltspunkt für genauere Erklärungen besteht.

zu Tabellenblatt A.3. und Anlage Bericht, Rz. 61 ff.

Die Rückstellungsspiegel sollten auf die Jahre 2020 und 2021 beschränkt werden, analog zu den Bilanzen.

zu Tabellenblatt B.a. und Anlage Bericht, Rz. 38 f.

Der Umfang des Ausweises unter „Sonstiges“ sei unverhältnismäßig. Die Abfrage von Vorjahren sei zu begrenzen und es seien generelle Wertgrenzen einzuführen. Ebenso fehle eine Begründung für die Vorgabe, warum im Tabellenblatt B.a. nunmehr die zehn größten Positionen je Kostenart aufzuführen sind.

Die Darlegung im Bericht solle optional sei, allenfalls sich maximal auf die fünf werthaltigsten Positionen oder auf wesentliche Einzelpositionen beschränken (z.B. 80 % Kostenabdeckung der jeweiligen Sonstiges-Position).

zu Tabellenblatt B.b und Anlage Bericht, Rz. 66-68

Bei den Vorgaben zu den Dienstleistungskosten der Netzbetreiber sei eine absolute Untergrenze (100.000 €) und eine relative Grenze (5% der Erlösobergrenze 2021) vorzugeben. Auch bei der Abfrage der darzustellenden verbundenen Dienstleister sei eine Wesentlichkeitsschwelle einzuführen. Die Abfrage von nicht verbundenen Dienstleistern solle entfallen; ein Netzbetreiber würde sich irrational verhalten, wenn er überhöhte Preise toleriere.

Es sei klarzustellen, dass das Blatt nur von Netzbetreibern befüllt werden muss. Die Regelfall-Erhebung von sog. Dienstleisterketten sei abzulehnen.

Auch seien die Vorgaben aus Sicht der Dienstleisterrolle nicht hinreichend bestimmt, so in Bezug auf die Frage, welche Verträge wesentlich seien und inwieweit Shared Services einzubeziehen seien. Durch die Auswahlfelder würden die in der Praxis vorkommenden Leistungsbeziehungen nur unzureichend beschrieben; eine Freitextbefüllung sei erforderlich, um eine Potenzierung der Eintragungen zu verhindern.

Die Spalten zu Kosten und Gewinnzuschlägen sollten entfallen, da der Netzbetreiber hierauf keinen gesicherten Zugriff habe; zudem sei der Begriff der Kosten in Bezug auf Dienstleister nicht eindeutig.

zu Tabellenblatt B1. und Anlage Bericht, Rz. 49

Das Berechnungsschema zur Ermittlung der kalkulatorischen Kosten sei in den Erhebungsbogen zu integrieren. Dies erhöhe die Prozesseffizienz. So sei die aus Sicht der Beschlusskammer rechtskonforme Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalquote und -verzinsung sowie der kalkulatorischen Gewerbesteuer zu ergänzen. Diese Kalkulation müsse der Netzbetreiber bei Bedarf überschreiben können, um die aus seiner Sicht korrekte Kalkulation zu dokumentieren.

Zum Nachweis des Gewerbesteuerhebesatzes wird darauf hingewiesen, dass Steuerzahlungen über Ergebnisabführungsverträge auch auf Holding-Ebene stattfinden können; zudem sei die kalkulatorische Gewerbesteuer nicht abhängig von der tatsächlich gezahlten Steuer.

zu Anlage Bericht, Rz. 60

Die grundsätzliche Abfrage von Schuldbetritten und Schuldübernahmen für die Jahre 2017 bis 2020 sei zu streichen. Erläuterungen seien nur bei Besonderheiten erforderlich.

zu Tabellenblatt B2.b.

Der Ausweis der Abschreibungen und Restbuchwerte je Jahreszeile führe zu Mehraufwand und sei wegen der automatisierten Berechnung der Beschlusskammer entbehrlich. Eine Integration automatisierter Berechnungen hingegen würde eine Arbeitserleichterung darstellen.

zu Tabellenblatt B2.e.

Eine ineffiziente Doppelabfrage von bereits der Beschlusskammer vorliegenden Daten (insbesondere im Hinblick auf die § 6b-Festlegung und die Detailerläuterungen in den Ergänzungsberichten) sei zu vermeiden. Dies betreffe auch die handelsrechtlichen Anlagenspiegel, die bereits aus den Regulierungskonto-Verfahren vorlägen. Jedenfalls sei eine Abfrage für das Jahr 2021 ausreichend.

Zu Tabellenblatt C. und Anlage Bericht, Rz. 87 ff.

Die Erläuterungen zu den dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen für jede Kostenart seien praktisch nicht umsetzbar. Die Maßgabe sei auf wesentliche Positionen einzugrenzen oder als Option zu formulieren.

Das Tabellenblatt dürfe für Verpächter nicht ausgegraut werden, da es Konstellationen gebe, in denen der Verpächter die Auflösung der Zuschüsse abbildet.

Die Einordnung der Auflösung von Investitionszuschüssen als dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen entspreche nicht den Vorgaben der ARegV und der Rechtsprechung.

Aufgrund der vorgesehenen Unterscheidungen im Tabellenblatt sei die Befüllung sehr aufwändig. Die Darstellung der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile für § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 bis 12 ARegV sei bezogen auf den einzelnen Tarifvertrag bzw. die einzelne Betriebsvereinbarung nicht zu leisten. Dies bedeute eine Vervielfachung der Eintragungen. Die Beschlusskammer solle zur alten Systematik zurückkehren. Vorzugswürdig sei allenfalls die Untergliederung nach Betriebsvereinbarungen ausschließlich für die Kosten je Betriebsvereinbarung in einer separaten Tabelle.

Es sei zu erläutern, wie mit dauerhaft nicht beeinflussbaren Erlösen umzugehen ist.

Die Vorgabe zur Angabe von aktivierten Eigenleistungen bei den dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten sei unklar und sollte entfallen. Der Anteil könne nicht ermittelt werden. Hierfür wäre eine personenscharfe Erfassung und Auswertung notwendig; im Ergebnis liefe dies auf eine vollumfängliche personenscharfe Leistungserfassung und -auswertung für alle Mitarbeiter hinaus. Dies sei aus Gründen des Daten- und Persönlichkeitsschutzes nicht zulässig. Zudem sei darauf hinzuweisen, dass die Erträge aus aktivierten Eigenleistungen vollumfänglich als kostenmindernde Erträge in die Kostenbasis einfließen und diese auch die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile ausgleichen.

zu Tabellenblatt D. und Anlage Bericht, Rz. 25-27 und 98-103

Die Differenzierung der Mitarbeiteräquivalente bei Dienstleistern solle entfallen, weil sie aufwändig und nur in grober Näherung möglich sei. Im Ergebnis sei die Anforderung zudem eine „Rückwirkung durch die Hintertür“ der §6b-Festlegung.

Bei den Daten des Messwesens sei unklar, inwieweit stichtagsbezogene Angaben zu tätigen sind. Außerdem sei anstatt des Begriffs der Messeinrichtung die Zahl der Messlokationen zu erheben. Auch sei eine Zuordnung von Messeinrichtungen zur Umspannebene unüblich; auch die Abrechnung der Messeinrichtung differenziere nicht nach Netzebene und vorgelagerter Umspannebene. Die Abfrage bei den Dienstleistern sei zu streichen, da der Umfang unklar. Daneben sei die Erhebung des vom Dienstleister für Dritte durchgeführten Messstellenbetriebs unerheblich.

Die Anforderungen zur Abfrage gegenüber gMSB sei unverhältnismäßig. Der Wirtschaftsprüfer prüfe und testiere hier die Korrektheit der Abgrenzung. Detailfragestellungen sollten im Anhörungsverfahren zur Kostenprüfung erörtert werden.

Die Darlegung eines Rollout-Plans für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme solle ersatzlos gestrichen werden. Allenfalls könne eine eigenständige Abfrage außerhalb der Kostenprüfung stattfinden. Der Zusammenhang von Planwerten mit dem Ausgangsniveau sei nicht gegeben. Auch handle es sich hierbei eher um Wünsche als um belastbare Werte. Auch seien Auswirkungen der Chipkrise zu berücksichtigen. Auch die Nennung der Rollout-Zahlen sei unverhältnismäßig, zumal die Informationen aufgrund von Regulierungskontomeldungen bereits vorlägen.

Die Abfrage des Betriebsverbrauchs in kWh des Dienstleisters solle entfallen; sie sei im Rahmen der §6b-Festlegung nicht erforderlich. Auch sei die Ermittlung aufwändig und nur in grober Näherung möglich.

Die Netzmengenstatistik im Rahmen der Verlustenergieabfrage sei unverhältnismäßig. Teilweise lägen der Beschlusskammer die Daten aus anderen Verfahren vor. Zudem handle es sich mit Blick auf die Strukturdatenabfrage zum Effizienzvergleich um eine Doppelerhebung.

Bei den Angaben zum Differenzbilanzkreis solle die Verbrauchsgruppendifferenzierung entfallen, da der abgerechnete Preis für alle Verbrauchsgruppen einheitlich sei; die Mengenverteilung auf die Verbrauchsgruppen sei für die Höhe des Ausgangsniveaus unerheblich.

Die Erhebung der Blindleistungsdaten solle entfallen. Der Blindleistungsbedarf sei sehr individuell, Quervergleiche zwischen Netzbetreibern nicht möglich. Ein direkter Wettbewerb zwischen Eigenerbringung und Drittvergabe sei nicht in jedem Netz gegeben. Zudem seien die Kosten der eigenen Blindleistungsbeschaffung nicht definiert. Jedenfalls sollte die Erhebung auf das Basisjahr beschränkt werden. Außerdem könnten durch eine Umstellung der Abfrage auf kvarh Flüchtigkeitsfehler vermieden werden. Die Angaben je Netz- und Umspannebene könnten mangels Relevanz entfallen. Die Kosten der eigenen Blindleistungskompensation sollten Eingabefelder sein. Außerdem sei im Hinblick auf die Umsetzung der Verpflichtung zur marktlichen Beschaffung im Jahr 2020 eine flächendeckende Erhebung für die Jahre 2017 bis 2019 zu streichen.

zu Tabellenblatt E. und Anlage Bericht, Rz. 109-111

Die Ausführungen zur Cash-Flow-Rechnung seien widersprüchlich hinsichtlich des Erfordernisses einer Liquiditätsrechnung. Zudem müsse sichergestellt werden, dass Ein- und Auszahlungssachverhalte in gleicher Weise einbezogen werden. Im Hinblick auf die Rechtsprechung des OLG Düsseldorf (VI-3 Kart 798/19) sei als erster Ansatz ein Finanzplan zur Bewertung erforderlich; eine Cashflow-Rechnung sei ein möglicher, aber kein hinreichender Nachweis.

Eine Kürzung des Umlaufvermögens sei mit Verweis auf § 7 Abs. 1 Nr. 4 StromNEV ohnehin nicht zulässig; es sei der Mittelwert der Bilanzpositionen anzusetzen. Materiell wird auf das E-Werk-Gutachten verwiesen. Zudem könne die Praxis der 3. Regulierungsperiode (pauschaler Wert für das UV ohne weitere Nachweise) im Sinne eines effizienten Prüfungsverfahrens fortgesetzt werden.

Zudem sei die Forderung nach einer spartenbezogenen Cashflow-Rechnung gesetzlich nicht gedeckt, inhaltlich nicht leistbar und aufwandstechnisch nicht vertretbar.

Der Nachweis der Betriebsnotwendigkeit über eine Cashflow-Rechnung müsse auch dann möglich sein, wenn der Netzbetreiber in einen Cash-Pool eingebunden ist.

zu Tabellenblatt F.a. und Anlage Bericht, Rz. 109 ff.

Die Saldenliste sei im Ausgangspunkt allenfalls für den Netzbetreiber in konkreten Fällen auszufüllen.

zu Anlage Bericht, Rn. 117 ff.

Die Angabe von Mitarbeitern je Tätigkeit (vgl. Musterorganigramm) wirke verzerrend und sei zu streichen, da die Erfassung von Mitarbeiterzahlen nicht tätigkeitsbezogen vorliege und Mitarbeiter regelmäßig für mehrere Tätigkeiten tätig würden.

Technische Hinweise

Verweise im Erhebungsbogen auf Fundstellen aus dem Bericht sollten optional sein, anstatt auf Seitenzahlen sei auf Kapitelnummern zu verweisen.

Das Tabellenblatt Ausfüllhilfe_Datendefinitionen sollte keine zusätzlichen Dokumentationspflichten außerhalb der Anlage Bericht enthalten. Als aus Sicht des Verbandes entbehrliche Beispiele werden genannt: Redispatch 2.0, aktivierte Eigenleistungen, Rückstellungen, Blindleistung, Tabellenblatt Erläuterungen.

Die Erhebungsbögen seien in entsperrter Form bereitzustellen zwecks unternehmensinterner Bearbeitung. Auch müsse das Einsetzen von Filtern ermöglicht werden.

Darüber hinaus gibt der Verband weitere technische Hinweise zum Erhebungsbogen.

63. WEMAG Netz GmbH (Email v. 12.01.2022)

Die WEMAG schließt sich den Stellungnahmen des BDEW (29.), des VKU (62.) und der Thüga AG (59.) vollumfänglich an.

Allgemeines

Darüber hinaus trägt der Netzbetreiber vor, der gesteigerte Datenumfang sei nicht zielführend. Gerade für neu zu erfassende Daten ergäbe sich die Notwendigkeit einer Begründung der Beschlusskammer für die Abfrage. Insbesondere betreffe dies den Umfang der Dienstleisterdaten für fünf Jahre.

Es sei zu beachten, dass die aufgrund der Umstellung auf Redispatch 2.0 zu implementierenden Prozesse und Maßnahmen einen deutlich höheren Aufwand auf Seiten der Netzbetreiber erfordern. Der zusätzliche Aufwand werde im Basisjahr nicht vollständig abgebildet werden können; es sei daher notwendig, die Aufwendungen zur Einführung des Prozesses im Jahr 2021 vollständig in der Ausgangsbasis zu berücksichtigen.

zu Festlegung Tenor Ziffer 3.), Rz. 57

Die Maschinenlesbarkeit der elektronischen Dokumente erfordere einen umfangreichen zusätzlichen Arbeitsaufwand. In der Vergangenheit erstellte Unterlagen müssten i.d.R. völlig neu aufbereitet werden. Die Anforderung sollte daher ausschließlich auf neu zu erstellende Unterlagen bezogen werden.

zu Tabellenblatt B2.f. und Anlage Bericht, Rz. 80-81

Zudem solle das Tabellenblatt B2.f. ausschließlich bei Geltendmachung der Position im Rahmen der Netzkosten freiwillig befüllt werden.

zu Tabellenblatt D. und Anlage Bericht, Rz. 98-103

Die Daten zur Blindleistung sollten maximal für das Jahr 2021 abgefordert werden; eine in der Detailtiefe geforderte Zusammenstellung der Daten liege bisher nicht vor; auch ergebe sich keine Notwendigkeit dieser Abfrage.

64. Westfalen Weser Netz GmbH (Schreiben v. 12.01.2022)

Die Westfalen Weser Netz GmbH trägt unter Bezugnahme auf die Stellungnahmen des BDEW (Ziffer 29.) und des VKU (Ziffer 62.) vor, dass sie die Ausweitung der Datenabfrage auf die Jahre 2017 bis 2020 für unverhältnismäßig und nicht sachgerecht halte.